

Vom Niedergang des alten Berns bis zum demokratischen Volksstaat

Inhalt

1. Das Umfeld: Die Aufklärung bewegt	2
1.1. Gegebenes wird in Frage gestellt, «alle Bürger sind gleich»	2
1.1.1. Die Situation in den Landgerichten Seftigen und Konolfingen	2
1.1.2. Wie die Herrschaft von Niederwichtlach wirkte	2
1.2. 50 Jahre politischen Wandels in der Schweiz	3
1.2.1. Wolken über Bern: 1797, die Franzosen kommen	3
1.2.2. Die Kämpfe bei Neueneegg und Grauholz (1798)	3
1.2.3. Frankreich diktiert: Die Helvetik (1798 – 1803)	3
1.2.4. Ein erster Schritt zurück: Die Mediation (1803 – 1813)	4
1.2.5. Ein weiterer Schritt zurück: Die Restauration (1814 – 1830)	4
1.2.6. Neue Ideen: Die Regeneration (1831 – 1848)	5
1.2.7. Der harte Weg zur Bundesverfassung von 1848: Der Sonderbundskrieg (3. – 29.11.1847)	5
1.3. Entwicklungen im Amt Konolfingen ab Helvetik	6
1.3.1. Der Primizstreit von Höchstetten (1798 – 1800)	6
1.3.2. Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung von 1759 - 1817	6
2. Bevölkerung, Raum und Verkehr, Kommunikation	7
2.1. Bevölkerung der Gemeinden des Kirchspiels Wichtlach (1764 – 1900)	7
2.2. Unser Raum und die ökonomische Grundstruktur wird verändert	7
2.3. Der Verkehr	8
2.3.1. Der Strassenverkehr, von der «Fischerpost» zur «Spanisch-Brötli-Bahn»	8
2.3.2. Die Aare als Transportweg wird zur Belastung der Anstössergemeinden	8
2.4. Kommunikation, vom Verlesen zur Zeitung und dem elektrischem Telegraphen	9
3. Politische Entwicklungen, die Aufklärung in Wichtlach	9
3.1. Die Entschädigung der obrigkeitlichen Herrschaftsrechte im Kanton Bern (1798-1823)	9
3.2. Der schwierige Übergang von «alt» zu «neu» in Niederwichtlach	10
3.2.1. Der Freikauf aus der Zehntpflicht durch die Rechtsame Niederwichtlach, 1804	10
3.2.2. Der Übergang der Herrschaftswälder an die «Niederwichtlacher», 1807 - 1832	11
3.2.3. Die Allmend-Teilung in Niederwichtlach, 1835 - 1836	12
3.3. Mit der Munizipalgemeinde Wichtlach ins Distrikt Steffisburg, 1798 - 1803	12
3.4. Von der Rechtsamegemeinde zur Einwohnergemeinde ab 1798 (Helvetik) bis 1844	13
3.5. Wil gehört ab 1823 als Drittelsgemeinde zu Oberwichtlach	14
3.6. Das Verhältnis zur Kirchgemeinde ab der Helvetik	15
4. Entwicklung der Infrastruktur	15
4.1. Die Wasserversorgung	15
4.1.1. Trinkwasserversorgung, Wasser wird zum Gut	15
4.1.2. Bewässerung in der Au	15
4.2. Die wirtschaftliche Entwicklung macht sich bemerkbar	15
5. Die Entwicklung der Dorfschulen	16
5.1. Die Schule hat der Kirche zu dienen	16
5.2. Die Schule nach der Helvetik	17
5.2.1. Zur Organisation	17
5.2.2. Pfarrer Johann Rudolf Wyss und die Schulen in der Kirchgemeinde Wichtlach	18
5.2.3. Die Disziplinierung der Lehrer 1811/1812	18
5.2.4. Die weitere Schulentwicklung	19
5.2.5. Die Schulkommission ab 1833	19
6. Schutz und Sicherheit	20
6.1. Medizinische Versorgung	20
6.1.1. Seuchen und Ernährungskrisen in der Berichtsperiode	20
6.1.2. Entwicklung der staatlichen Strukturen ab dem 18. Jahrhundert	20
6.1.3. Medizinische Versorgung in Wichtlach ab 1813	20
6.1.4. Die Armen- und Erziehungsanstalt Campagne Neuhaus	21
6.2. Brandschutz, Feuerwehr ab 1760	21
6.3. Militärische Einsätze	21
6.3.1. Im Stäcklikrieg (auch Stecklikrieg geschrieben), August bis Oktober 1802	21
6.3.2. Während der napoleonischen Kriege	21
6.3.3. Im Sonderbundskrieg 1847	22
6.4. Das Armenwesen	22

1. Das Umfeld: Die Aufklärung bewegt

Zusammenfassung: Peter Lüthi

1.1. Gegebenes wird in Frage gestellt, «alle Bürger sind gleich»

Das Zeitalter der Aufklärung erstreckt sich etwa von 1650 bis 1850 und ging aus von England, Frankreich, Deutschland sowie die USA. Hier entstanden Formen der Regierungsorganisation die Impulse aufklärerischen Denkens umsetzten und sich auf staatsrechtliche Vorstellungen stützen konnten, die in England beispielsweise von Hobbes und Locke, in Frankreich von Montesquieu, Voltaire und Rousseau, in Deutschland von Lessing und Kant, in den USA von Thomas Jefferson und James Madison vertreten wurden. Wesentlich war die Entwicklung eines Bürgertums mit zunehmender Ausbildung. 1762, als der Siebenjährige Krieg zu Ende ging, erschien Rousseaus Schrift „Du Contrat social ou Principes du droit politique“. 1789 wurde mit der ersten demokratischen Verfassung die Vereinigten Staaten von Amerika gegründet. Im Juli 1789 erfolgte in Frankreich der Sturm auf die Bastille und im August 1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Beginn der französischen Revolution, die schon 1790 in die Waadt überschwappte. Ein schwerer Schock war der Sturm auf die Tuilerien am 10. August 1792. Im September 1792 erfolgte die Ausrufung der 1. Republik Frankreichs.

Albrecht von Haller ist der grosse Repräsentant der Aufklärung in unserem Raum, der letzte «Universalgelehrte». 2008 feierte man in Bern seinen 300. Geburtstag. In Wichtlach am Moosacherweg, mit Blick auf die Alpen steht der Hallerstein.

Die Wirtschaft begann, sich von der kleinräumigen, relativ statischen Arbeits- und Lebensform der Agrarwirtschaft weg, zur räumlich wachsenden und dynamischeren, stark polarisierenden Industriegesellschaft hin, zu entwickeln. 1769 patentierte James Watt seine Dampfmaschine.



Haller-Jubiläumsmarke

1.1.1. Die Situation in den Landgerichten Seftigen und Konolfingen

Richard Feller schrieb: „Das Landvolk bestand zumeist aus Bauern, deren Wohlergehen die vornehme Sorge der Obrigkeit war. Wenn der Berner Bauer sein Los mit seinem Stand in den Nachbarländern verglich, fühlte er sich geborgen. Er begegnete dem Staat am Werktag kaum, am Sonntag vielleicht in den Heiligungsgeboten. Kein amtlicher Befehl griff in Haus und Hof ein, die grosse Umwandlung der Landwirtschaft im 18. Jahrhundert wurde durch das Beispiel angeregt, nicht durch das Gesetz verfügt.“ Dass es Mängel gab, ist aus einer Bittschrift aus dem Landgericht Seftigen 1792 zu entnehmen, die bewirkte, dass eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde. Diese bestätigte im Februar 1793 viele der Beanstandungen und bewirkte damit, dass nicht weiter gegen die Verfasser der Bittschrift vorgegangen wurde. Diese Untersuchung deckte auch auf, dass es auch im Landgericht Konolfingen gäbe: Am 28. Dezember 1791 fand in Konolfingen eine Versammlung statt mit Vertretern verschiedener Gemeinden und es wurde eine Bittschrift verabschiedet (Direktzugriff). Diese Schrift wurde allerdings nicht abgesandt, weil die Untersuchungskommission eingesetzt wurde. An dieser Versammlung war auch Wichtlach durch Obmann Blum (Oberwichtlach) vertreten, der sich mit einem eigenen Vorschlag aktiv mit der Problematik befasst hatte. Die beiden Bittschriften aus den Landgerichten bezogen sich auf Freiheitsbeschränkungen und Vermehrung der Abgaben und Feudallasten aller Art, die im Laufe der 280 Jahre seit den Freiheitsbriefen der 4 Landgerichte eingeführt wurden¹. Anscheinend bewegte sich nicht viel. Ein Ungenannter enthüllte Ende 1797 dem Schultheissen von Mülinen das Treiben im Emmental: „... „In Grosshöchstetten warf der Obmann Niklaus Augsburg die Unruhe in die Gemeinde“. Freiweibel Bigler meldete dessen Tun nach Bern und Augsburg wurde verhaftet und mit seinen Mitläufern verurteilt, sie hatten aber die Strafen nicht anzutreten wegen des Franzoseneinmarsches. Augsburg kam später in den helvetischen Senat.

1.1.2. Wie die Herrschaft von Niederwichtlach wirkte

«Ich, Jsak Albrecht Steiger, Dragoner-Oberst, Herrschaftsherr von Niederwichtlach und gewesener Landvogt auf Friesenberg, urkunde hiermit», so beginnt die Bewilligung für eine «Feuerstatt», einen Ofen, in der Schulstube für das neue Schulhaus in Niederwichtlach am 29. Herbstmonat (September) 1791. Wichtig war der Verweis auf die «Feuerstatt-Abgaben», die alljährlich der Herrschaft zu entrichten waren sowie die Regelung des Feuerholzes für den Ofen, das nicht aus dem Herrschaftswald zu nehmen war, sondern aus der Au.

Am 28. Wintermonat 1797 erliess „Minherr Junker Hauptmann und Herrschaftsverwalter Steiger von Niederwichtlach“ eine „Herrschaftliche Verordnung zuhanden der Gemeind Niderwichtlach“ mit dem „ernsthaften Befehl an sämtliche Einwohner sowohl Burger und Hintersässen, derselben in all ihren Theilen nachzuleben, damit sich Niemand der Verantwortung und Strafe schuldig mache“. Dabei ging es darum, dass niemand einen „Tischgänger“ oder „Hintersässen“ aufnehme, ohne dass dafür die „herrschaftliche Approbation“ vorliege. Um diese zu erhalten, musste der Heimatschein der betreffenden Person sowie ein Leumundszeugnis der Herkunftsgemeinde vorliegen und sie musste auch „die gewohnten Einzüge“ bezahlt haben. Zudem wurden mögliche Umgehungen dieser Verordnung aufgeführt und Strafen angedroht, normalerweise Bussen. Die Vorgesetzten der Gemeinde hatten die Verordnung zu überwachen und allfällige Fehlbare „ohne Nachsicht der Herrschaft zur Bestrafung zu vermeiden“. Am Ende wurde festgehalten, damit „sich auch Niemand der Unwissenheit beschuldigen könne, so soll diese Verordnung alljährlich an einem Tag, wo die Holzlösser gezogen werden, vor der ganzen Gemeind abzulesen und dieses, dass es geschehen, in das Gemeinds Buch zu verzeichnen sei“².

Diese beiden Beispiele zeigen, wie die Herrschaft auf ihre Gemeinde Niederwichtlach einwirkte vor der Loslösung vom Herrschaftsregime bis 1832.

¹ F. Bühlmann, Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Überganges und der helvetischen Republik, 1919, Seite 14

² Historisches Archiv Niederwichtlach, A* 17970128

1.2. 50 Jahre politischen Wandels in der Schweiz

1.2.1. Wolken über Bern: 1797, die Franzosen kommen

Der Einfluss der Aufklärung und die damit verbundenen Diskussionen und Wirren beeinflussten zunehmend das politische Geschehen in der alten Eidgenossenschaft und beunruhigten vor allem die aristokratischen Führungsschichten. Das Patriziat in Bern fand nach einer 500-jährigen Entwicklung den Umgang nicht mit diesen Veränderungen. Es ist bezeichnend, dass grosse Persönlichkeiten der Periode, wie Albrecht von Haller nicht in den kleinen Rat, Tschiffeli, der Erneuerer des Landbaues nicht in den Grossen Rat gewählt wurden. Richard Feller schrieb: „Im achtzehnten Jahrhundert beschleunigte sich der Gang des Lebens, Gütererzeugung und Umsatz nahmen zu und fanden immer mühsamer ihren Weg durch die verschränkten Formen des Staates. Dieser empfing seinen Gehalt und seine Gestalt im Mittelalter, wo sie einem geringen Austausch von Menschen und Waren zu genügen hatten. Jetzt stiess sich der anschwellende Verkehr an den engen Schranken der Ortsrechte“. Daneben studierten junge Patrizier im Ausland, zum Beispiel in Göttingen, immer neue Presseerzeugnisse entstanden. So erreichten Informationen über Entwicklungen im Ausland immer weitere Kreise.

Als Folge der Ereignisse in Frankreich begann „das Volk“ zunehmend Forderungen zu stellen. Demonstrationen, Bittschriften, Versammlungen nahmen zu. An der Grenze zu Frankreich entstanden Spannungen durch Flüchtlinge und Grenzverletzungen. Die Behörden reagierten in erster Linie repressiv, mit Zensur, Verboten und Strafen. Die Nähe von Genf und der Waadt zu Frankreich wurde zu einer speziellen Herausforderung. Im Dezember 1797 besetzte Frankreich den Südjura ohne Biel. Ende Januar 1798 brach in der Waadt der Aufstand gegen Bern aus und am 28. Januar marschierte die Armee Ménard in die Waadt und am 29. Januar in Lausanne ein. Bern forderte unmittelbar Hilfe von der Tagsatzung. Am 6. Februar besetzte General Schauenburg Biel. Der Februar verlief mit Verhandlungen und einem unseligen Hin- und Her der bernischen Regierung.

Die verfügbaren personellen und materiellen Mittel des Bernischen Heeres hätten an sich ausgereicht. Die heillose innere Schwäche, Dekadenz und Zerstrittenheit der politisch Verantwortlichen hatte die Sache schon längst entschieden. Die Steigerpartei war dafür, sich wirkungsvoll zur Wehr zu setzen. Die Frischingpartei jedoch setzte auf verhandeln und liess sich vom französischen General Brune immer länger hinhalten und mit immer unverschämteren Forderungen konfrontieren, dieweile er mit seinen Truppen immer näher rückte. Solothurn wurde erobert. Murten, das Symbol bernischen Widerstandes, sogar kampfflos aufgegeben; ein psychologisch verhängnisvoller Fehler. Die Unfähigkeit des Grossen Rates, sich zu einer Entscheidung durchzuringen, wurde von der Bevölkerung und im Heer wahrgenommen. Die damit erzeugte katastrophale Verwirrung und Verunsicherung musste in dieser Situation auf die einen völlig lähmend wirken und bei den anderen das Vertrauen in die Führungselite nachhaltig zerstören. Mit der einen Hälfte einer paralysierten und gelähmten Armee und der anderen Hälfte einer misstrauischen und unwilligen Bevölkerung war keine Schlacht mehr zu gewinnen, weder von General Karl Ludwig von Erlach, noch von irgendjemandem sonst.

1.2.2. Die Kämpfe bei Neueneegg und Grauholz (1798)

Am 1. März begann der Angriff der Franzosen welcher nach den Kämpfen an der Westfront in Neueneegg und an der Nordfront im Grauholz mit dem Einmarsch in Bern am 5. März 1798 endete.

Nach dem Einmarsch wurde nicht nur der bernische Staatsschatz entführt. Die Gemeinden hatten in der Zeit vom 5. März bis Ende April 1798 nicht weniger als 969'410 Rationen Brot, Fleisch, Wein, Heu, Hafer an die französischen Truppen abzugeben. Im Amt Konolfingen betrug der Kriegsschaden ohne die Gemeinde Worb 45'700.- alte Berner Kronen, nämlich Biglen 5'848.-, Diessbach 14'572.-, Münsingen (ohne Brandschaden) 4'374.-, Walkringen 2'493.-, Wichtlach 8'687.-³, Höchstetten 7'787.-. Das Dorf Münsingen wurde ein Raub der Flammen, weil ein Bauer, dessen Frau von einem Franzosen missbraucht wurde, es wagte, den Schänder zu erschlagen⁴.

An den Kämpfen bei Neueneegg und im Grauholz waren die vier Bataillone des Regiments Konolfingen beteiligt, im Grauholz waren es das Auszüglerbataillon Tillier und das Fusilierbataillon Daxelhofer. Aus der Kirchgemeinde Wichtlach sind folgende Gefallene zu vermelden: Aus Kiesen: Waber Hans. aus Niederwichtlach: Adam H., Schneider B., Tschanz Christian, Tschanz Christian, Walter Chr., aus Oberwichtlach: Marbach D, Tschanz Chr., aus Oppligen: Ramseyer Ulrich, Rubi Hans, Tschanz Chr. Tschanz Chr.

Am Abend des 5. März 1798 wurde der Oberkommandierende der bernischen Truppen, der die Niederlage am Grauholz an vorderster Front miterleben musste, auf seiner Flucht ins Oberland, wo er den Widerstand gegen die Franzosen organisieren wollte, in Wichtlach von einer Schar Milizen der rückkehrenden Oberländer Sturmbataillone erkannt und ermordet. Im Totenrodel von Wichtlach steht folgende Notiz: „Karl Ludwig von Erlach, seines Alters geboren 1746, wurde zu Niederwichtlach unter vielen Militären, so nach Thun zogen, den 5 März nachmittags durch einen unbekannten Flintenschuss vom Pferd geschossen und auf Anzeig Christian Blumis, Obmann von hier, den 6. März abends in aller Stille begraben“. Zwischen den beiden Südfenstern unserer Kirche, von einem knorrigen Baum verdeckt, ist eine Gedenktafel angebracht, die kaum mehr zu entziffern ist.

Hier ruht dem Vaterland
Getreu bis in den Tod
General Carl Ludwig von Erlach
Geboren 1746
Gefallen am 5. März 1798
Ein Opfer verwirrter Zeit

Inhalt Gedenktafel

1.2.3. Frankreich diktiert: Die Helvetik (1798 – 1803)

Im April 1798 wurde in Aarau die neue Verfassung für einen zentralistischen Einheitsstaat mit Gewaltentrennung (ein Parlament – eine Regierung – eine

³ Umgerechnet auf das Jahr 2012 würde dieser Betrag Fr. 843'935.- ausmachen.

⁴ F. Bühlmann, Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Überganges und der helvetischen Republik, Seite 40

zentralistische Verwaltung – eine Justiz) proklamiert, die Helvetische Republik entstand, unter starkem französischen Einfluss. Die Kantone verloren die Selbständigkeit, alle Bürger wurden gleichgestellt und die Grundrechte für alle dekretiert.

Der Kanton Bern verlor die Waadt, den Aargau und das Oberland und wurde in 15 Distrikte eingeteilt, jedes Distrikt sollte etwa 10'000 Einwohner zählen, ohne Rücksicht auf historische oder geographische Gegebenheiten. An der Spitze des Distriktes stand ein von der Regierung bestimmter Distriktstatthalter. Das Landgericht Konolfingen wurde zum Distrikt Höchstetten, die beiden Kirchgemeinden (als «Munizipalitäten» = Gemeinden) Wichtach und Oberdiessbach wurden dem Distrikt Steffisburg zugeteilt. Die Justiz (weltliche und kirchliche) basierte auf dem Distriktgericht als unterste Stufe. Das Chorgericht Wichtach, das Vennergericht Oberwichtach und das Herrschaftsgericht Niederwichtach wurden aufgehoben⁵. Über diese Verfassung wurde abgestimmt, aber wie sich General Brune äusserte: „Die Schweizer dürfen über die helvetische Verfassung abstimmen. Welches Land sie nicht annimmt, dem werde ich Truppen schicken!“ Bereits im März 1798 wurden die stimmberechtigten Bürger im Rahmen der Munizipalitäten aufgerufen, in einer Urabstimmung die „Vorgesetzten der Munizipalbehörden“ (Gemeinderäte) und die Wahlmänner für die Wahlen in die Verwaltungskammer und die Deputierten für die helvetischen Behörden zu wählen, was zur Bildung der Munizipalgemeinde Wichtach führte. Das Gemeindegesetz von 1799 wich recht ab von der Idee einer einzigen Gemeinde für alle am Ort Ansässigen bei freiem Zuzugsrecht. Viele Gemeinden besaßen seit alters Gemeindegüter, welche sie nicht aufgeben oder mit neuen Bewohnern teilen wollten, wobei sie sich auf die Eigentumsgarantie der helvetischen Verfassung berufen konnten. So wurden zwei verschiedene Gemeindeformen geschaffen. Nachfolgerin der früheren Rechtsame- und Burgergemeinde wurde die „Nutzungsgemeinde“, bei der alle „Anteilhaber an den Gemeindegütern“ eine Gemeindegemeinde mit höchstens 15 Gemeindevorstehern wählte, zuständig für die Armenpflege und die Besorgung der Bauten und Wälder. Daneben existierte die Munizipalgemeinde, die sich mit der heutigen Einwohnergemeinde vergleichen lässt. Ihr stand eine Munizipalität von drei bis elf Mitgliedern vor, gewählt durch alle im Ort wohnhaften, helvetischen Aktivbürger. Sie befasste sich mit der Polizei über Fremde, Strassen, Feuerwehr, Gesundheit, dem Vormundschaftswesen und den Gefängnissen⁶.

Zu den wichtigsten Verordnungen des Direktoriums⁷ in der Helvetik gehörten die Abschaffung der Feudallasten (Zehnten und Bodenzinsen), die Einführung eines gesamt-helvetischen Schulwesens, das Dezimalsystem für Münzen, Masse und Gewichte, die Abschaffung der Folter, die Niederlassungs-, Gewerbe- und Glaubensfreiheit und die Aufhebung von Standesunterschieden. Die Umsetzung dieser modernen Grundsätze in die Praxis als „Diktat von oben“ stiess jedoch auf erheblichen Widerstand sowie grosse praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung (siehe Kapitel 3.1. und 3.2.).

Im Herbst 1798 und 1799 wurde die Schweiz zum Kriegsschauplatz zwischen Frankreich und seinen europäischen Gegnern aber auch zwischen Gegnern der neuen Ordnung und französischen Truppen. Die Leiden der Bevölkerung durch die Einquartierungen, Requisitionen, Kriegssteuern müssen gewaltig gewesen sein.

Im Sommer 1802 erfolgte die erste Volksabstimmung in der Schweiz über die helvetische Verfassung, wobei diese mit 92'000 Nein zu 72'000 Ja bei 162'000 Enthaltungen eigentlich abgelehnt wurde, es war aber festgelegt worden, dass wer nicht stimmt, zustimme⁸. Darauf zog Napoleon seine Truppen aus der Schweiz zurück und damit verloren die Unitarier ihre Machtbasis, was zu schweren Wirren führte. Innerhalb der Schweiz formierten sich die politischen Kräfte: Unitarier = radikale Anhänger der neuen Ordnung und Freunde Frankreichs; Republikaner = gemässigte Anhänger der neuen Ordnung mit Distanz zu Frankreich; Föderalisten = ehemalige Elite, welche zur alten Ordnung zurück wollten, was eine Folge von „Staatsstreichen“ bewirkte.

1.2.4. Ein erster Schritt zurück: Die Mediation (1803 – 1813)

Dies führte zu einer neuen Intervention Napoleons mit einer von ihm „vermittelten“ Verfassung, der Mediation (1803 – 1813). Diese „Vermittlung“ hatte ihren Preis: Napoleon verlangte von der Schweiz 16'000 Soldaten für seine Armeen und Mithilfe bei der Finanzierung seiner Feldzüge. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 brachten zwar in vielen Bereichen die alte Ordnung zurück, am wenigsten aber die territoriale Einteilung im Kanton Bern, die Waadt und der Aargau blieben getrennt. Es blieben die 22 Amtsbezirke. Anstelle des Distrikts Höchstetten trat der Amtsbezirk oder das Oberamt Konolfingen, zu welchem nun wieder die Kirchgemeinden Oberdiessbach und Wichtach gehörten.

Nach der Niederlage Napoleons 1813 in der Völkerschlacht von Leipzig hob die Schweizer Tagsatzung die Mediationsverfassung von 1803 auf und proklamierte einseitig die bewaffnete Neutralität, allerdings mit dürftigen Mitteln und keinem einheitlichen politischen Willen. Am 21. Dezember 1813 überschritten alliierte Truppen bei Basel die Grenze auf dem Durchmarsch nach Frankreich. Als die ersten Husaren die Stadt Bern betraten, erklärte der Grosse Rat die Mediationsakte von 1803 für ungültig und setzte die vor 1798 durch „fremde Gewalt“ gestürzte «alte Ordnung» wieder in ihre „wohlhergebrachten“ Rechte ein. Der Grosse, der Kleine und der Geheime Rat wurden einmal mit den noch verfügbaren früheren Persönlichkeiten besetzt und neu mit quasi „handverlesenen“ Persönlichkeiten aus der Landschaft ergänzt.

1.2.5. Ein weiterer Schritt zurück: Die Restauration (1814 – 1830)

Die «neue» Berner Regierung forderte die Rückkehr der Waadt und des Aargaus, was aber bei der eidgenössischen Versammlung nicht gut ankam und diese beschloss, dass die in der Mediation entstandenen Kantone ihre Unabhängigkeit behalten durften. 1815 erfolgte durch Beschluss des Wiener Kongresses die Restauration der Schweiz im Äusseren, d.h. die Schweiz wurde in den Grenzen von 1798 wiederhergestellt und es wurde die immerwährende Neutralität der Schweiz als Preis für das Überleben als Kleinstaat von den Siegermächten garantiert. Bern musste auf Druck der Alliierten seine Verfassung anpassen und eine Volksvertretung mit einem Drittel Vertreter aus der Landschaft besetzen sowie das Bürgerrecht der Hauptstadt für weitere Kreise zugestehen. In den 23 Amtsbezirken vertrat der Oberamtmann die Regierung. Die Gemeinden erhielten wieder grosse Bewegungsfreiheit, die Aufteilung von Burger- und Einwohnergemeinden wurde

⁵ Berns goldene Zeit, Helvetik (1798-1803), Seite 531ff

⁶ Beat Junker, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Band I, Seite 57

⁷ Worber Geschichte, Die Helvetik in Worb, Seite 285

⁸ Beat Junker, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Band I, Seite 92

aufgehoben, dadurch klafften aber auch die Gräben zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen wieder auf. In der Zeit der Restauration vollzog sich der Wandel zurück gemächlicher und mit weniger Gewaltanwendung. Dafür waren wichtige Entwicklungen in den Geisteswissenschaften, der Wirtschaft, der sozialen Wohlfahrt sowie im Recht (Vereinheitlichung des Zivilrechtes) zu vermerken und es entstand eine gegen die alten Eliten opponierende liberale bürgerliche Opposition.

1.2.6. Neue Ideen: Die Regeneration (1831 – 1848)

Der äussere Anlass war die Juli-Revolution in Paris von 1830. Wesentlichen Einfluss aber hatten Erfahrungen mit der amerikanischen und der englischen repräsentativen Demokratie, sowie ein zunehmend wirtschaftlich ausgerichtetes Weltbild mit liberalem Gedankengut. Am 31. Juli 1831 wurde das Berner-Volk zum ersten Mal aufgerufen, über eine Kantonsverfassung abzustimmen. Diese wurde mit 2'802 gegen 2'153 Stimmen angenommen, bei einer Stimmbeteiligung um 40%. Mit der neuen Verfassung wurde die Einwohnergemeinde als politische und administrative Basiseinheit des Staates geschaffen. Das Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 brachte die Trennung der Einwohnergemeinden von den Rechtsame- und Bürgergemeinden. Bei der Bildung der Einwohnergemeinden war in den ehemaligen Landgerichten die Tendenz offensichtlich, aus jedem Dorf und Dörflein eine Gemeinde zu bilden. Bereits im August 1831 begann die Wahl der 200 Grossräte in den 27 Amtsbezirken. Am 29. September wurde die Wahl abgeschlossen. Diese konnten nun noch 40 Mitglieder wählen. Von den 240 Grossräten waren 60 Stadtberner, 18 davon Patrizier. Die vermögensrechtlichen Unklarheiten zwischen den Einwohner- und Bürgergemeinden wurden erst im Gemeindegesetz von 1852 geregelt, führten aber dennoch an zahlreichen Orten zu jahrelangen Streitigkeiten, so auch in Wichtach.

Um 1840 begann der Auftritt der Radikalen, 1845 entstand der Ruf nach einer Verfassungsrevision. Im Jahre 1846, im Jahre der Kartoffelkrankheit, errangen die Radikalen Gewinne bei den Grossratswahlen. Nach einer Volksabstimmung wie die Verfassung erneuert werden solle, unterlag der Antrag der Regierung. Im Februar 1846 beschloss der Grosse Rat einen Verfassungsrat einzusetzen und die Mitglieder durch das Volk wählen zu lassen, nicht über Wahlmänner. Am 2. März erfolgte die Wahl, aus welcher die Radikalen gegen die Konservativen als Sieger hervorgingen. Neben den eigentlichen Verfassungsfragen war für die Öffentlichkeit die Frage der Ablösung der Zehnten und anderer Abgaben, verknüpft mit der Neuverteilung der Armenlasten von grosser Bedeutung. Ende Juli 1846 stimmten im Kanton von den rund 80'000 Stimmberechtigten gut 35'000. 34'079 nahmen die Verfassung an, 1'257 lehnten sie ab.

In den Folgejahren ging es schwergewichtig um die Gestaltung der Eidgenossenschaft. Dass die radikalen Kantone mehrheitlich reformiert und die konservativen mehrheitlich katholisch waren, verstärkte den Konflikt. Das Gedankengut der Radikalen beinhaltete: Repräsentative Demokratie, allgemeine Volkswahl für Wahlen, Gewaltentrennung, Trennung von Kirche und Staat, Öffentlichkeit der Beschlüsse, Ausbau des Erziehungswesen, grössere Freiheit in allen wirtschaftlichen Belangen, Abbau der unzähligen Zollschränken innerhalb der Eidgenossenschaft, Vereinheitlichung von Verkehr, Post, Münzwesen, Niederlassungsfreiheit, Pressefreiheit, Stärkung des Bundesstaates. Zum zentralen Problem der radikalen Regierung wurde die Umsetzung wirtschaftlicher und sozialer Reformen. Die stark wachsende Bevölkerung rief nach Arbeitsplätzen, die immer noch dominierende Landwirtschaft musste sich mit dem Übergang von Natural- zur Geldwirtschaft befassen, Abgaben waren nun statt in Naturprodukten mit Geld zu entrichten, was zu einer zunehmenden Verschuldung führte. Ein weiteres grosses Problem war die Ablösung der Feudallasten und deren Ersatz durch eine neue Steuergesetzgebung zur Finanzierung der Staatsaufgaben.

In dieser Periode entwickelten sich gesellschaftlich neue Formen, es entstanden Vereine, insbesondere Schützenvereine, Turn- und Sängervereine, die erstmals zu gesamtschweizerischen Grossveranstaltungen führten.

1.2.7. Der harte Weg zur Bundesverfassung von 1848: Der Sonderbundskrieg (3. – 29.11.1847)

Anlass für den Krieg war die Gründung des sogenannten Sonderbundes durch die konservativ regierten, katholischen Kantone Luzern, Schwyz, Uri, Zug, Ob- und Nidwalden, Freiburg und Wallis sowie die Berufung des Jesuitenordens. Ziel des Bundes waren die Abwehr der von den liberalen Ständen geduldeten Freischarenzüge gegen konservativ regierte Kantone und die Verteidigung des katholischen Glaubens gegen die liberalen, mehrheitlich reformierten Kantone. Im Konflikt äusserten sich verschiedene Vorstellungen über die politische und gesellschaftliche Ordnung der Eidgenossenschaft: Während Liberale und Radikale seit Anfang der 1830er Jahre auf die Schaffung eines zentralen Bundesstaats hinarbeiteten, lehnten die konservativen Kräfte einen solchen ab mit dem Verweis auf die traditionelle Souveränität der Kantone.

Nach der Niederlage des Sonderbundes gegen die eidgenössische Armee unter General Henry Dufour sahen die liberalen und radikalen Befürworter einer stärkeren Zentralgewalt die Gelegenheit gekommen, ihr Anliegen umzusetzen. Immerhin waren sie besonnen genug, nicht wieder einen Einheitsstaat nach dem Vorbild der Helvetik aufzurichten, sondern belassen den Kantonen weitgehende Selbstbestimmung, vor allem in Belangen, die sich als heikel erwiesen hatten (z.B. beim Schulwesen). Man nahm das an der US-amerikanischen Verfassung orientierte bundesstaatliche Modell auf. Trotzdem wurde die neue Verfassung nur von 15 ½ Kantonen (inkl. LU!) angenommen, SZ, ZG, VS, UR, NW, OW, AI, TI lehnten sie ab, in FR brachte man nicht den Mut zu einer Volksabstimmung auf. Im Kanton Bern gab es spezielle Probleme mit dem katholischen Kantonsteil Jura. Am 6. August 1848 stimmte der Kanton Bern mit einer Stimmbeteiligung von nur 19% der neuen Bundesverfassung zu.

Episode zu den Freischarenzügen gegen Luzern in den Jahren 1844 und 1845: An der „Grossen Gemeinde“ am 20. Februar 1845 beschlossen die 32 anwesenden Hausväter von Niederwichtach ein Schreiben an die eidgenössische Tagsatzung „es möchte der katholische Jesuitenorden von der Tagsatzung aus der Eidgenossenschaft verboten werden“.

1.3. Entwicklungen im Amt Konolfingen ab Helvetik

Verfasser. Peter Lüthi

1.3.1. Der Primizstreit von Höchstetten (1798 – 1800)

Ein Beispiel für die Probleme, die entstanden, als mit der neuen helvetischen Verfassung das alte Recht abgeschafft und durch neue Gesetze ersetzt wurden, ohne die praktischen Auswirkungen durchdacht und geregelt zu haben, ist der Primizstreit im Distrikt Konolfingen. Mit dem Gesetz vom Mai 1798 wurden alle Personal-Feudallasten ohne Entschädigung als aufgehoben erklärt und mit einem weiteren Gesetz vom November 1798 wurden alle übrigen Feudallasten und Rechte teils mit, teils ohne Entschädigung aufgehoben. Damit betrachtete man alle Zehnten und Bodenzinse als aufgehoben und verweigerte ihre weitere Bezahlung. Zu den Einkünften der Pfarrer gehörten die Primizen oder Erstlinge, die von den Landleuten von ihren Feldfrüchten zu entrichten waren. Mit der Aufhebung verloren die Pfarrer einen wichtigen Teil ihrer Einkünfte. Durch ein Gesetz vom Dezember 1798 wurde korrigierend bestimmt, dass die Gemeinden welche die Primizen nicht mehr entrichtet hatten, diese weiter liefern sollten, bis die Räte über die Besoldungsart der Pfarrer entschieden hätten, bestand doch eine der Forderungen darin, dass der Kanton die Besoldung der Pfarrer übernehmen solle, damit alle Pfarrer gleich entschädigt würden. Dieser Erlass stiess auf erbitterten Widerstand und das Distriktgericht von Höchstetten warnte die Gemeinden vor der Bezahlung der verhassten Abgabe, weil dies gegen die Verfassung und Gesetze verstosse. Speziell in Höchstetten wurde die Auseinandersetzung zu einem wahrhaften Streit.

Als von vielen weiteren Gemeinden aus dem Emmental die Forderung nach Aufhebung des Gesetzes vom Dezember 1798 bei der Kantonsregierung („Vollziehungsausschuss“) eingingen, fasste diese den Beschluss, dass die Primizen durch von den Gemeinden („Munizipalitäten“) zu bestimmende Einzieher einzusammeln seien und da, wo dies verweigert würde, gerichtlich gegen die Verweigerer vorzugehen. Die Einzieher sollten durch die Pfarrer entschädigt werden. Gleichzeitig wurden die Pfarrer aufgefordert, auf die Ausstände von 1798 zu verzichten. Die Situation eskalierte, indem sich verschiedene Gemeinden weigerten und sich kaum Personen fanden für die Aufgabe als Einzieher. Es erfolgte eine Proklamation des Statthalters, in welcher die militärische Exekution angedroht wurde. Nachdem sich die Gemeinden Höchstetten, Zäziwil, Bowil weiterhin weigerten, verfügte der Statthalter im Juni 1800 die militärische Exekution. Eine Kompanie Infanterie und 30 Chasseurs marschierten nach Biglen und weiter nach Höchstetten. Nun begannen die Gemeinden die Exekutionskosten zu verweigern und weitere Gemeinden solidarisierten sich.

Nun erteilte der Vollziehungsausschuss dem Statthalter weitere Vollmachten, für deren Vollzug vor allem „das französische Reiterdetachement“ einzusetzen sei und erliess eine Proklamation „Warnung wegen unordentlicher Volksversammlungen in den Kantonen Bern, Luzern, Oberland und Solothurn“. Die Spannungen stiegen, weitere Gemeinden unterstützten Höchstetten, so auch die „Gemeinde Wichtach“ mit einer Eingabe im Juli an den Grossen Rat des Kantons. Alle dies bewirkte schlussendlich, dass einerseits das Einziehen der Primizen und der Exekutionskosten mit Macht vorangetrieben, andererseits aber die Behandlung der Frage der Entschädigung der Geistlichen beschleunigt wurde. Das „Exekutionsdetachement“ bestand schlussendlich aus 453 Mann mit 5 Offizieren und 22 Unteroffizieren, davon 250 Franzosen. Diese wurden vor allem bei denjenigen Pflichtigen einquartiert, die den Primiz nicht bezahlt hatten. Dies führte für die Gemeinde Höchstetten zu erheblichen Kosten, die schlussendlich zum Einlenken führte, aber auch zu einem Rechtsstreit über die Frage, ob die Primizen eine Feudallast seien oder nicht⁹.

1.3.2. Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung von 1759 - 1817¹⁰

Die Gesamtproduktion um 1760 im Amt Konolfingen betrug nach Abzug für Steuern, Saatgut, Futter und Abfällen (= Nettoproduktion) für die Ernährung der Bevölkerung zwischen 2'840 und 3'000 Kalorien pro Kopf und Tag. Bei einem Standardwert für genügende Ernährung von 2'000 Kalorien kann der Nahrungsmittelkorb im Amt Konolfingen für die 1760er Jahre als bedarfsdeckend bezeichnet werden, offen ist allerdings die Verteilung unter der Bevölkerung.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzten sich in vielen Kantonen sogenannte „Ökonomische Patrioten“, meist aufgeklärte Aristokraten oder Geistliche, ein für grundlegende Reformen in der Landwirtschaft mit dem Ziel der Hebung des Volkswohls. Im Kanton Bern wurde dazu 1759 die „Ökonomische Gesellschaft“ gegründet. Die Produktion an Nahrungsmitteln wurde von 1764 bis 1885 ganz gewaltig gesteigert: Beim Getreide betrug die Zunahme 52%, bei den Kartoffeln 770% und die Milchproduktion stieg um 440%. Die Steigerung beim Kartoffelanbau geht vor allem auf die Ausdehnung der Anbauflächen zurück, beim Getreide auf die Steigerung des Flächenertrages, bei der Milchproduktion auf den höheren Tierbestand, aber auch auf die Verbesserung der Milchleistung der Kühe.

Die Viehwirtschaft entwickelte sich zwischen 1790 und 1911 äusserst dynamisch. Am Ende der Periode standen fast dreimal mehr Kühe, dreimal mehr Jungvieh und viermal mehr Schweine in den Ställen der Konolfinger Bauern. Generell ist während des 19. Jahrhunderts eine Verlagerung vom Klein- zum Grossvieh festzustellen. Beim Kleinvieh weist die Verlagerung zur Schweinehaltung auf die Fleischproduktion. Für die gewaltige Aufstockung des Viehbestandes genügten die Allmenden nicht mehr. Dazu musste das vormals grösstenteils extensiv genutzte Wiesland herangezogen werden. Die Ausdehnung des offenen Ackerlandes erfolgte auf Kosten aller Flächen die in den Fruchtwechsel der Dreifelderwirtschaft einbezogen waren, die Bewirtschaftung wurde intensiviert. In den 1850er und 60er Jahren wurden im Amt grossflächige Moosdrainagen durchgeführt, ca. 500 Jucharten. Die drei zentralen Innovationen, welche den Strukturwandel in der Landwirtschaft prägten, sind:

- Die Einführung neuer Kulturarten wie die Kartoffel und die Ackerfutterpflanzen (Klee, Luzerne, Esparsette). Eine Jucharte Ackerland bepflanzt mit Kartoffeln vermochte eine 4- bis 5-köpfige Familie für den Grossteil des Jahres zu ernähren. Die künstlichen Grasarten führten zu höheren Erträgen und liess so den Viehbestand anwachsen und verbesserten die Fruchtbarkeit der Böden.

⁹ F. Bühlmann, Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Überganges und der helvetischen Republik, 1919

¹⁰ Dissertation „Das Janusgesicht der Agrarmodernisierung“, W. Frey und M. Stampfli, unter Prof. Dr. Chr. Pfister

- Der Übergang zur Sommerstallfütterung des Viehs (in Verbindung mit der Einführung der Kunstfutter) erhöhte die Milchleistung. Eine im Sommer geweidete Kuh brachte im Sommerhalbjahr 3 Liter eine mit Klee gras im Stall gefütterte ca. 9 Liter Milch. Zudem konnte der Mist gesammelt und gezielt auf Feldern eingesetzt werden. Die Mehrproduktion führte zur Verwertung der Überschussmilch in den aufkommenden Talkäsereien.
- Veränderungen im Landnutzungsmuster: Die Intensivierung der Bodennutzung ging zulasten der Brachen und der Allmenden, was zunehmend die Dreifelderwirtschaft schlussendlich sprengte zugunsten einer freieren Wechselwirtschaft. Von 1764 bis 1850 wurden im ganzen Amt Konolfingen rund 650 ha ehemaliges Allmendweideland einer intensiveren Nutzung zugeführt. In den meisten Fällen wurde mit der Aufhebung des Weidgangs auf den Allmenden auch der Waldweidgang verboten.

Die erste Talkäserei wurde 1815 in Kiesen durch den damaligen Oberamtmann Rudolf Effinger¹¹ gegründet. 1817 wurde an der Schulhausstrasse 5, Oberwichtach die erste Käserei erstellt, 1830 entstand am Chäsereiweg 5 die erste Käserei in Niederwichtach. 1854 existierten im Amt bereits 55 Käsereien, die zusammen etwa 9'500 Zentner Käse produzierten. Ende 1850er Jahre zeigte sich eine Marktsättigung. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich erste spärliche Hinweise auf den Einsatz von ersten Maschinen (1847 Dreschmaschine) und hoffremden Düngemitteln (1849 Salpetererde).

2. Bevölkerung, Raum und Verkehr, Kommunikation

Verfasser: P. Lüthi, U. Maag, F. Eyer

2.1. Bevölkerung der Gemeinden des Kirchspiels Wichtach (1764 – 1900)

Bevölkerungsentwicklung Amt Konolfingen und Kirchgemeinde Wichtach¹²:

Periode	Bevölkerung (1)	Bevölkerungsdichte (EW/km ²) (2)	Geburtenüberschuss (Promille)	Wanderungssaldo (Promille/Jahr)
Amt Konolfingen				
1764-1846	13'895	89 (2)	9	-0.4
1846-1860	28'271	182	8	-10.6
1860-1900	27'128	174	11	-9.4
1900	29'708	191		
Kirchgemeinde Wichtach				
1764-1846	983	76	9	0.7
1846-1860	2'194	169	6	-10.1
1860-1900	2'064	159	10	-7.9
1900	2'236	172		

Legende (Quelle:BERNHIST):

1 = Bevölkerung bezieht sich immer auf die erstgenannte Jahrzahl

2 = Bevölkerungsdichte ist auf km² Kulturlfläche berechnet (Ackerland, Wiesen, Kunstwiesen). Amt Konolfingen = 155,55 km², Kirchgemeinde Wichtach = 12,97 km². Stand 1885

Die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Kirchgemeinde Wichtach betrug¹³:

Jahr	Kirchgemeinde	Oberwichtach	Niederwichtach	Kiesen	Oppligen
1730	924	204	339	175	206
1764	983	217	361	186	219
1798	1260	306	438	251	265
1818	1599	409	537	328	325
1837	2046	516	688	400	442
1846	2194	549	739	419	487
1850	2209	562	706	437	504
1856	2039	553	658	403	425

2.2. Unser Raum und die ökonomische Grundstruktur wird verändert

Die Dörfer Ober- und Niederwichtach befanden sich um 1833 im Bereich der Bern-Thun-Strasse und bergseitig davon. Der Weg zum Thalgut (mit Fähre über die Aare) ging vom heutigen Hofackerweg aus. Die kantonale Schwellenkommission forderte eine „nachhaltige Pflanzung“ des Schwellenholzes in den Auenwäldern und beklagte den Aufwuchs von hochstämmigen Bäumen zur Nutzung für Brennholz auf Kosten des sogenannten Faschinenholzes¹⁴. 1826 lieferte Oberförster Karl Kasthofer einen Bericht über den Zustand der Auen- und Gemeindewälder, für Wichtach:

- Oberwichtach: An insgesamt 30 Haushaltungen waren 27 1/3 Rechte zur Nutzung des Auwaldes verteilt worden. Diese Haushaltungen waren schwellenpflichtig. Bis 1824 hatten sie jährlich etwa 6 Klafter¹⁵ Brennholz an Erlen,

¹¹ Kiesen, Heinrich C. Waber, Seite 75, mit Verweis auf Gotthelf's „Käserei in der Vohfreude“

¹² Dissertation „Das Janusgesicht der Agrarmodernisierung“, W. Frey und M. Stampfli, unter Prof. Dr. Chr. Pister

¹³ Datenbank Bernhist www.bernhist.ch

¹⁴ Faschinen = Schwellen-Wedeln (Reiswellen)

¹⁵ 1 Klafter = schweizerisches Pflmass für gespaltenes Holz = 3 Ster = etwa 3 m³

Eichen und Fichten aus den Gemeindewäldern bezogen. Zahlreiche Eichen wuchsen an guten Standorten, doch wurden sie weniger gepflanzt als Fichten oder Erlen, weil sie den Brennholzbedürftigen zu langsam wuchsen.

- Niederwichtach: Für 110 Haushaltungen¹⁶ waren in Niederwichtach 40 Nutzungsrechte verteilt. Für das gesamte Recht wurden jährlich etwa 6-7 Klafter Brennholz genommen, wobei ca. ein Drittel auf die Aare verlegt wurde, bevor die Korrektur begann. An Armenholz wurden rund 30 Klafter an Nichtberechtigte verteilt. Jedes Recht konnte soviel Vieh in der Au weiden lassen, wie es überwintern konnte. Es wurden 10 Pferde und noch weniger Kühe in die Auen getrieben, dafür umso mehr Kleinvieh, insgesamt 200 Ziegen und Schafe. Dadurch war der Zustand des Auwaldes schlecht (Verbisschäden). Schädliches Gesträuch wie Wachholder hatte sich ausgebreitet.

Die Zunahme der Bevölkerung bewirkte, dass auch in unseren Gemeinden die Bauern ihre ererbten Heimwesen aufteilen und immer neues Ackerland suchen mussten. Dies erhöhte den Druck auf die Nutzung der Allmenden und der Auenwald wurde zurückgedrängt. Von Seiten des Grossen Rates wurden diese Aktivitäten gefördert, zB. durch das Gesetz vom Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten. In Oberwichtach ist eine 1. Teilung bereits 1834 aktenkundig. So wurde beschlossen, das Land innert der Giessen in Angriff zu nehmen und nach den Holzrechten zu verteilen. Im zweiten Teilungsvertrag von 1860 wurden die Teilungsbeschlüsse im Wesentlichen wiederholt.

2.3. Der Verkehr

Verfasser: Peter Lüthi

2.3.1. Der Strassenverkehr, von der «Fischerpost» zur «Spanisch-Brötli-Bahn»

Für die Aaretalstrasse verliess man die Stadt zunächst über die Untertorbrücke und den kleinen Muristalden, was ab 1483 belegt ist und was den Verkehr stark erschwerte. 1840 löste die Nydeggbücke die Untertorbrücke ab, was den Aufstieg über den Muristalden verkürzte. Die Aaretalstrasse wurde um 1754 nach Zehenders «Memoriale» grundlegend erneuert. Die Trassees wurden mit einem festen Steinbett versehen und gewölbt, so dass das Wasser seitlich abfliessen konnte und mit Hilfe von Aufschüttungen, Geländeeinschnitten und Brücken erhielten die Strassen einen ebeneren und geraderen Verlauf. Per 13. Februar 1835 übernahm der Staat Bern den Unterhalt der Aaretalstrasse zwischen Bern und Thun (als Strasse 1. Klasse) durch Niederwichtach wurde festgestellt, dass sich die Strasse «in dem ihrer Klassenordnung angemessenen guten Zustand befindet». Ab 1837 wurde die «Wegstunde» neu festgelegt, ausgehend vom Zeitglockenturm in Bern. Die Wegstunde mass 16'000 Schweizer Fuss (4'800 m). Beim Neuhaus steht noch heute ein Stundenstein: «III STUNDEN von BERN».



Stundenstein im Neuhaus

Ab 1689 verkehrte die Fischerpost auf der Strecke Bern-Thun. Ab 1800 fuhren fünfmal die Woche eine Diligence von Bern nach Thun und umgekehrt. Sie brauchten für die Strecke etwa 4 Stunden, in Münsingen gab es eine Pferdewechsel-Station. Eine Diligence hatte Platz neben dem Kutscher für 6 Reisende mit je maximal 30 Pfund Freigepäck. 1847 wurde in der Schweiz die erste Eisenbahn eröffnet: Von Zürich nach Baden fuhr die «Spanisch-Brötli-Bahn».

Der wichtigste Weg in Wichtach, der die Auenlandschaft querte, führte vom heutigen Hofackerweg zur Fährstelle im Thalgut, die auch als Anlegestelle für den Schiffsverkehr diente. 1759 lehnte die Obrigkeit ein Gesuch um Einrichtung einer Fähre „am Seil“ in Kiesen ab mit der Begründung, im Thalgut befinde sich schon ein Schiff mit Seil. Am 10. Februar 1833 bildete die Gemeinde Oberwichtach einen Ausschuss, der wegen des Baus einer Brücke im Thalgut mit den Besitzern der Badwirtschaft, den Gebrüdern Schmid, verhandelte. So entstand 1834 eine Holz-Brücke als Ersatz der Fähre im Thalgut. Die Brücke wurde 1858, wohl im Hinblick auf die Centralbahn, verbessert.

2.3.2. Die Aare als Transportweg wird zur Belastung der Anstössergemeinden

Im Jahr 1757 verkehrten dreimal wöchentlich öffentliche Transportschiffe mit vier täglichen Abfahrtszeiten von Thun nach Bern. Im Jahre 1825 wurde vom 1. Juli bis Ende Dezember eine umfassende Rapportierung der transportierten Güter durchgeführt. Mit 623 Schiffen, davon 592 beladene Aare-Weidlinge und 31 Flösse wurden zum Beispiel folgende Personen und Güter transportiert: 6'162 Personen, 2'660 Klafter Brennholz, 14 Schiffsladungen Bruchsteine, 5'110 Quadrat-Fuss Goldswyl-Platten, 98'750 Stück Mauerziegel, 100'500 Stück Dachziegel, 143 Schafe und Ziegen, 195 Schweine, 3'178 Pfund Butter und Schmalz, 4'159 Pfund Salpeter¹⁷. Mangels einheitlicher Mengen-, Gewichts- oder Volumenangaben kann keine Umrechnung in heutige Masse erfolgen. Der Kostenvergleich mit dem Strassentransport ergab, dass ein Strassentransport 3,5-mal mehr gekostet hätte. Das Transportvolumen nahm weiter zu bis zur Eröffnung der Central-Bahn durch das Aaretal im Jahre 1859.

Erst im Jahre 1824 erfolgte die erste umfassende Untersuchung der Schwellen-Kommission über die Korrektur der Aare von Thun bis Bern. Die Absicht war, jährlich einen Plankredit von Fr. 25'000 Kantonsbeitrag zu verbauen, was im Jahre 1825 rund 1,3% der budgetierten bernischen Staatsausgaben von unter 2 Mio. Fr. ausmachte. Dazu mussten die Anstössergemeinden Beiträge in Form von Tagwerkleistungen und Holzlieferungen leisten. Gemäss der Planung sollte das Projekt innert 8 Jahren umgesetzt werden. Die von der Schwellenkommission verordneten Leistungen und Lieferungen der Anstössergemeinden waren ausserordentliche Lasten, die im Jahre 1827 dazu führten, dass verschiedene Gemeinden, auch Oberwichtach, Beschwerden bei der Regierung einreichten. So betont die Beschwerde von Oberwichtach, dass bereits 40'000 Faschinen (Schwellen-Wedeln) geliefert worden seien und dadurch ein grosser Mangel an Feuerholz und Holz für den Unterhalt von Häusern und Zäunen bestehe. Für 1827 stellte Oberwichtach wiederum 8'000 Faschinen und 30 Tannen zur Verfügung. Der leitende Ingenieur liess die geforderten, aber nicht gelieferten Faschinen durch eigene Schwellenarbeiter gegen Rechnung zulasten der Gemeinde erstellen. Dafür mussten die Oberwichtacher mehr bezahlen, als sie für die eigenen gutgeschrieben erhielten. Die Obrigkeit wies die Bittschrift „unter Anzeige unseres Missfallens über

¹⁶ Niederwichtach war zu dieser Zeit eindeutig das bevölkerungsstärkere Dorf

¹⁷ Bericht der Schwellen-Commission über die Korrektur der Aar, für das Jahr 1825, Seite 53

die unanständigen Äusserungen gegen die Schwellen-Kommission“ zurück. 1830 gelang es der liberalen Opposition im Grossen Rat die Erarbeitung einer neuen Verfassung durchzusetzen, die am 31. Juli 1831 angenommen wurde. So entstand die Möglichkeit, Bittschriften zu verfassen, was von den Gemeinden entlang der Aare rege benützt wurde und bewirkte, dass eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde. Steigende Kosten, Fehler bei der Anlage und fehlende gesetzliche Grundlagen führten zu manchen Auseinandersetzungen und Verzögerungen, so dass die Korrektur schlussendlich erst 1854 als beendet erklärt wurde. Mit der Eröffnung der Bahn 1859 von Bern-Wylerfeld nach Thun wurde die Schifffahrt auf der Aare überflüssig.



Thalgutbad mit Fähre um 1810, Wisard M.G.

2.4. Kommunikation, vom Verlesen zur Zeitung und dem elektrischem Telegraphen

Ab 1788 bediente die Fischerpost das Oberland wöchentlich zweimal, auch mit einer «Fischer'schen Poststelle» in Wichtach im Gasthof Kreuz, wo ja ab 1805 auch die Schmiede war (auch zur Pferdepflege) und im Gasthof der Gerichtssitz. Was sie überbrachte war wohl mehrheitlich Post der Regierung oder deren Statthalter. Die Fischerpost überdauerte die politischen Umwälzungen von 1798 bis 1832.

Unter dem Ancien Régime veränderte sich die Kommunikation kaum. So wurden 1762 Schriften von Rousseau verboten und 1764 verbrannte man eine Publikation von Voltaire. 1834 erhielt Bern mit dem «Intelligenzblatt für die Stadt Bern» die erste Zeitung. Mit der «Berner Zeitung» folgte 1845 die erste Tageszeitung, 1850 folgte der «Bund». Dass in Bern diese Art der Information der Öffentlichkeit deutlich später entstand als in andern Orten wird darauf zurückgeführt, dass das Ancien Régime an einer gut gebildeten, informierten Öffentlichkeit kaum Interesse hatte.

Ab 1831 wurde die Verlesung amtlicher Bekanntmachungen von der Kirche an Unterstatthalter und 1846 an die Gemeindepräsidenten übertragen, in der Verbreitungstechnik waren sie frei, sie konnten die Texte auch weiterhin in der Kirche verlesen lassen oder auch anschlagen. Mit der Verbesserung der Drucktechnik entstanden Anzeigebblätter, die auch in die Haushalte verteilt wurden.

Die Hochwachten spielten noch bis zum Sonderbundskrieg 1847 eine gewisse Rolle. Bereits 4 Jahre später beschloss das eidgenössische Parlament die Einführung des «elektrischen Telegraphen».

3. Politische Entwicklungen, die Aufklärung in Wichtach

Zusammenfassungen: Peter Lüthi

Die praktischen Auswirkungen der 50 Jahre von der Helvetik über die Mediation, die Restauration zur Regeneration, welche neue Ideen brachte, waren für die Zeit von 1798 bis über 1848 hinaus für unsere Dörfer sehr schwierig, wer ist zuständig wofür, was gilt jetzt für ein Recht?

3.1. Die Entschädigung der obrigkeitlichen Herrschaftsrechte im Kanton Bern (1798-1823)¹⁸

Zusammenfassung: Peter Lüthi

Ein Hauptakzent im Übergang bestand darin, die Herrschaftsrechte und -pflichten abzuschaffen vor allem da, wo diese nicht von früher beim Staat bzw. beim Kanton waren, wie zum Beispiel in Oberwichtach, sondern bei einzelnen Herrschaf-

¹⁸ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, Seite LXV

ten, wie in Niederwichtlach. In der Helvetik ab 1798 wurden die zum Teil auf alten Titeln, zum Teil auf den Twingherrenverträgen von 1471 und 1542 beruhenden herrschaftlichen Rechte abgeschafft. Den Herrschaftsherren wurde eine lebenslängliche Entschädigung in Aussicht gestellt, aber nicht geleistet. Die Vermittlungsakte von 1803 bestätigte den Grundsatz der Aufhebung, sprach aber nicht mehr von Entschädigung. Die Regierung versuchte, die Herrschaftsrechte käuflich oder durch andere Verträge von den Eigentümern an sich zu bringen.

Gegen Ende der Mediationszeit und unter der Restauration, als das alte Regiment wieder eingesetzt wurde, glaubten verschiedene gewesene Herrschaftsherren (darunter Niederhünigen, Münsingen, Worb und Kiesen) den Zeitpunkt gekommen, einen Vorstoss zur Wiedergewinnung ihrer früheren Rechte zu unternehmen. Im Mai 1814 beschloss die Regierung zu verhandeln und wenn möglich gütlich zu einer Übereinkunft zu kommen. Sie verlangte ein Verzeichnis ihrer ehemaligen herrschaftlichen Rechte mit den Begründungstiteln und einen Etat des Ertrages auf Grund eines Durchschnitts von 10 Jahren einzureichen. Dabei sollte besonders auf den Ertrag derjenigen Rechte Rücksicht genommen werden, die gegenwärtig durch sie selbst oder ihre Beamten ausgeübt werden und von welchen auch Einkünfte in die Staatskasse fliessen. Im Dezember 1822 fasste der Grosse Rat wegleitende Beschlüsse:

- Der Stand der ehemaligen Herrschaftsherren und die damit verbundenen Rechte können nicht wiederhergestellt werden. Dem Staat kann von daher von Rechtswegen keine Entschädigung zugemutet werden. Nichtsdestoweniger und da die mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbundenen Einnahmen von den vormaligen Herrschaftsbezirken teils in die obrigkeitliche Kasse fliessen, teils den obrigkeitlichen Beamten zukommen, hat sich der Rat zu Entschädigung dieses Teils der vormaligen Herrschaftsrechte mit Ausschluss aller übrigen entschlossen.
- Der Massstab für diese Entschädigung ist 140 Pfund pro 1'000 Seelen Bevölkerung der vormaligen Herrschaftsbezirke, zu 25 von Einhundert kapitalisiert. Zu Vergütung der Rückstände sollen dafür die Zinsen des auszumittelnden Kapitals vom 1. Januar 1814 bis 31. Dezember 1822 berechnet und bezahlt werden. Zur Bezahlung der Summen aus der Entschädigung und Verzinsung wird der nötige Kredit bewilligt.
- Die vormaligen Berechtigten haben sich bis 1. April 1823 zu erklären, ob sie diese Entschädigung gegen gänzliche und ewige Verzichtleistung auf alle ehemaligen herrschaftlichen Rechte annehmen wollen. Nach dieser Frist sind alle Ansprüche am herrschaftlichen Rechte von welcher Natur sie immer sein mögen, als erloschen anzusehen.

Darauf erklärten folgende Herrschaftsherren, die in obigem Beschluss festgesetzten Bedingungen und Entschädigungen anzunehmen und sämtliche in Händen habenden Titel dem Staate abzuliefern:

- Kiesen: Rudolf Effinger, Entschädigung für 328 Seelen, kapitalisiert, samt Rückstand für die Jahre 1814/22: Pfund 1'561.2.8
- Worb: Frau Hauptmann v. Sinner für 3'062 Seelen: Pfund 14'575.12
- Münsingen: Erbschaft des Herrn Venner Steiger für Münsingen, Tägertschi und Ursellen, für 1'400 Seelen: Pfund 6'664.-
- Niederwichtlach, laut Erklärung von Bernhard Alexander Steiger und G. Alb. Steiger, für 590 Seelen: Pfund 2'808.40

Die Herren von May zu Niederhünigen und von Wattenwyl von Diessbach versuchten zu verhandeln. Die Regierung betrachtete dies als Abschlagn, gleich wie Erklärungen, durch welche ebenfalls nicht entschädigte Herrschaftsrechte vorbehalten wurden. Diese Liquidation von Herrschaftsrechten setzte den Schlussstrich unter die alte Ordnung.

3.2. Der schwierige Übergang von «alt» zu «neu» in Niederwichtlach

3.2.1. Der Freikauf aus der Zehntpflicht durch die Rechtsame Niederwichtlach, 1804

Verfasser: Ulrich Bringold

Nach dem „Kauf-Brief“ (Kaufvertrag) von 1804¹⁹ zwischen den Erben des verstorbenen alt Venners Steiger als Verkäufer und den damaligen Landbesitzern in der Zehndmarche Niederwichtlach als Käufer²⁰, wechselten sowohl der Heu- und Emdzehnt wie auch der „sog. kleine Zehnten für, Flachs, Rüben, Rübli, Kabis, Erdäpfel und was bisher darunter gehörte“, für 9'000 Pfund oder 2'700 Bernerkronen die Besitzer, was dem beträchtlichen Geldwert von 200'000 heutigen Franken²¹ entsprochen haben dürfte! Die Zehntpflicht für die Jahre 1801 bis 1804 war in der Kaufsumme inbegriffen, die Schreibgebühren gingen zu Lasten der Verkäufer. Der Kaufpreis konnte bis 1806 in 3 Jahresraten à 900 Kronen abgetragen werden, was im November 1806 der Fall war. Wie stark dieses „Geschäft“ die Gemeinde beschäftigte, zeigt der Beschluss der Gemeindeversammlung vom April 1804, keine „Ausgeschossene“ nach Worb zu Verhandlungen mit dem Oberamtmann von Grafenried zu senden, sondern dass „alle die es angehe wollen gemeinschaftlich miteinander gehen“.

Bemerkenswert an diesem Kaufvertrag ist der Umstand, dass die rechtliche Genehmigung (Fertigungsurkunde) erfolgte durch das Gericht zu Wichtlach, in dem Wirtshause zu Oberwichtlach, ordentlich versammelt, bestehend aus Franz Albrecht Forer (Bürger der Stadt Bern, Statthalter) und Däpp, Zimmermann, Vögeli, Hugi, Schindler, Krebs, Engimann und Maurer (Beisitzer), am 5. Christmonat 1804. Dies belegt, dass mit der Mediation in unserem Raume doch eine gewisse Veränderung erfolgte, indem das weltliche Gericht der Herrschaft Niederwichtlach aufgelöst und Niederwichtlach in den Perimeter des Gerichts Wichtlach einbezogen wurde.

¹⁹ Historisches Archiv Niederwichtlach, A* 18040528

²⁰ Als Vertreter der Käufer treten in Erscheinung: Obmann Bendicht Läderach, Gerichtssäss Hans Krebs, Chorrichter Niklaus Schindler, Chorrichter Hans Stucki, Christen Tschanz sowie Jakob Ingold, Wirt zu Oberwichtlach.

²¹ Der ehemalige bernische Staatsarchivar Karl Wälchli gibt in seinem Beitrag in „Bern – deine Geschichte“, Böhler Verlag, 1981, den Wert einer Bernerkrone à 25 Batzen um das Jahr 1750 mit ca. 75 Franken von 1980 an.

3.2.2. Der Übergang der Herrschaftswälder an die «Niederwichtlacher», 1807 - 1832

Verfasser: Urs Maag

Um 1803 hatten Vertreter der Rechtsame Niederwichtlach mit dem Herrschaftsherr, dem Dragonerobers Albrecht von Steiger, über den Wald gesprochen. Die Niederwichtlacher versuchten vergeblich, das Geld zusammen zu bringen. Nach dem „Theilungsbrief für den Hubenwald“²² mit Frau Elisabeth von Steiger, der Witwe des erwähnten Obersten, wurde am 8. August 1807 „zwischen der Herrschaft Niederwichtlach und der Bauernsame Niederwichtlach ein Vergleich und Theilung über die bisher gemeinsamlich besessenen Waldungen zu Stande gebracht“. Um 1808 gab es in Niederwichtlach 40 Rechte und 68 Rechtsbesitzer. Die Rechte waren allerdings sehr unterschiedlich verteilt. So besaßen 26 Besitzer je nur 1 Viertel Recht, 20 Besitzer je 1 halbes Recht, 4 Besitzer dreiviertel Recht oder praktisch 50 % der Rechtsamebesitzer besaßen weniger als 1 ganzes Recht. Nur 2 Besitzer besaßen je 2 Rechte. 1 Recht oder Hofrecht bedeutete ein Hof von der Grösse, dass eine Familiengemeinschaft davon leben konnte.

Die Aufteilung des Hubewaldes

Die Versammlung der Rechtsbesitzer beauftragte am 31. August 1807 eine Kommission, den Hubewald zu verteilen und ein Reglement für den Wald zu machen. Am 14. September 1807 nahm sie den Entwurf der Kommission mit Änderungen an. Der Waldplan Niederwichtlach von 1809 zeigt, wie der Hubenwald geteilt wurde: Acht Lose mit je 5 Rechten; die Lose sollten gleichwertig sein, wenn man Boden, vorhandene Bäume, Transportmöglichkeiten etc. berücksichtigt. Dafür wurden zwei Schätzer bestellt und die Berechtigten sollten mithelfen, die Gleichwertigkeit der Lose zu erreichen. Die Lose gingen von einem zentralen Punkt aus, der im Wald fixiert wurde. Sie umfassten 9 bis 12 Jucharten. Der übrige Wald in Niederwichtlach blieb damals unverteilt. Als alle mit den Vorschlägen einverstanden waren, wurden die Grenzen der Lose ausgehauen. Am 18. August 1808 fand die Verlosung und die Vereidigung auf das Reglement statt. Am 21. November 1810 wurde das Reglement von der Regierung mit vier Auflagen ergänzt und genehmigt.

Die Partikularen

1809 hatten sechs Niederwichtlacher der „Frau Oberstin Steiger“ den Wald Sperbersegg oder Buchwald abgekauft als „frey, ledig und eigen“. Dies wird ergänzt, dass „...jeder mit seinem ... Teil Wald nach Belieben handeln, schalten und walten könne...“. Etwas Wald wurde weiterverkauft und den Rest von 8,29 ha, verteilten die sechs im Mai 1811 unter sich: das grösste Stück war 147,25 a, das kleinste 121,92 a. Die Grenzen der Grundstücke wurden erst 1819 schriftlich festgehalten. Die sechs Käufer wurden unter dem Begriff der Partikularen zusammengefasst.

Der Streit der „Ärmeren Classe der Burger von Niederwichtlach“ gegen die Rechtsamebesitzer

Aus dem „Theilungsbrief für den Hubewald ist ersichtlich, dass die Niederwichtlacher im „Vergleich und Theilung über die bisher gemeinsamlich besessenen Waldungen“ vom August 1807, die herrschaftlichen Wälder in Niederwichtlach übernahmen. Wichtig für das Folgende ist, dass im Theilungsbrief unterschieden wurde zwischen unverteiltem und zu verteiltem Wald. Mit dem unverteilten Wald sollten 5 bisher „herrschaftliche“ Aufgaben erfüllt werden:

- Die „Beholzung“ der Gemeinds-Armen
- Die Erhaltung der Brücken und Stege „so der Gmeind obliegen, um soviel das dazu erforderliche Holz betrifft, und zwar gratis“.
- Das nötige Holz für die Schwellen, „so die Gmeind zu besorgen hat, samt den Ausfüllungen, auch gratis. Schwellenholz aber mag nirgends als allein in der Aue erhoben werden.
- Das Holz für die Schwellen so den Partikularen obliegen, samt den Ausfüllungen. Auch nur allein in der Aue zu nehmen, dafür aber ein gemässiger Preis bezahlt wird.
- Das Schulholz

Die unverteilt bleibenden Waldungen wurden unter die Verwaltung der Rechtsbesitzer gestellt, die damit die herrschaftlichen Aufgaben mit den entsprechenden Mitteln übernahmen. Dies wurde in einer späteren Rechtsprechung im Mai 1822 von Schultheiss und Rat zugunsten der armen Burger in Niederwichtlach auch so verstanden.

Nun gab die Verordnung über die Besorgung der Armen vom Dezember 1807 in Artikel 11 den Gemeinden das Recht, die ihren Angehörigen ausgerichteten Unterstützungen ohne Zinsberechnung zurückfordern zu können, wenn ein Unterstützter zu Vermögen kam. Darauf hat die Gemeinde auch die erbrachten Leistungen in Holz und Pflanzland in die Armenrödel eingerechnet. Seit einem Rechtsstreit zwischen den Ortsgemeinden Münsingen vom 19. Mai 1596 ist bekannt, dass die Niederwichtlacher auf der bisher mit Münsingen gemeinsam genutzten Allmend auf Niederwichtlacher-Boden ein Stück Land „einschlugen“, damit sie ihren Armen ein Stück Land von maximal 1 Jucharte als „Pflanzblätz“ zur Verfügung stellen konnten. Als nun um 1820 die Situation eintrat, dass ein Armer zu Vermögen kam und die Gemeinde die Rückzahlung gemäss bernischer Verordnung verlangte, klagte die „ärmere Classe der Burger von Niederwichtlach“ beim Oberamtmann von Konolfingen gegen diese Rückzahlungspflicht, weil sie auf Grund des Spruchbriefes von 1596 und des Theilungsbriefes von 1807 ein altes Recht sahen. Nachdem sich der Oberamtmann vollumfänglich auf die Seite der Rechtsamebesitzer stellte, reichten die „Arme Classe“ einen Rekurs ein bei Schultheiss und Rat. Dieser wies das erstinstanzliche Urteil zurück, stellte im Wesentlichen fest, dass die Rechtsamebesitzer eine „herrschaftliche Pflicht“ übernommen hätten. Darauf basierend, wiesen sie diese an, ein Reglement auszuarbeiten, in welchem die „Genüsse an Holz und Allmend“, welches die ehemalige Herrschaft in den verflorenen Jahren vor der Waldtheilung, jeweilen den Burgern von Niederwichtlach, welche

²² Historisches Archiv Niederwichtlach, B 18070808, Theilungsbrief Hubenwald

keine Rechtsame oder Hausrechtsame Besitzer waren, hat zukommen lassen,“ ausgemittet und der ärmeren Burgerschaft, die keine Rechtsame besitzen, als ständiges Servitut auf dem Besitz der Rechtsame festgehalten würde. So erarbeitete die Rechtsamegemeinde zusammen mit dem Oberamtman ein solches Reglement. Allerdings klappte wohl Theorie und Praxis auseinander und führte 1829 zu einer erneuten Auseinandersetzung und einem friedensrichterlichen Verfahren, das schlussendlich zu einem neuen Abkommen zwischen den beiden Gruppen in Niederwichtach führte²³.

In der Folge wurde nun bei den Verteilungen von Wald und Allmend an Rechtsamebesitzer immer ein Teil nicht verteilt und explizit für die Umsetzung der vorgenannten ehemaligen herrschaftlichen Pflichten ausgeschieden. Später gingen diese Ländereien an die Einwohnergemeinde Niederwichtach über, womit der Landbesitz der ehemaligen Gemeinde Niederwichtach erklärt ist.

Die Wald-Verteilung von 1832

Am 16. Januar 1832 beschlossen die Waldbesitzer den Grossteil des gemeinsamen Waldes zu teilen und ein Reglement darüber zu erlassen. Dieses wurde von der Regierung am 15. Oktober 1832 genehmigt²⁴. Dann begannen Vermessung und Aufteilung in Parzellen. Im April 1833 wurden die Lose gezogen. Die Rechtsbesitzer hatten ein Jahr Zeit, die Lose auf die Berechtigten aufzuteilen und mit andern Rechtsbesitzern zu tauschen. Danach wurde das Ergebnis als Eigentum festgeschrieben. Geteilt wurde wegen des schlechten Zustandes des Waldes. Nur sechs Teile blieben unverteilt: Eichelspitz, Kneubrechen, Gouchit, die Waldung in der Au, Gofrit, Tätschhölzli. Auf der Karte Waldplan Niederwichtach ist der unverteilte Wald wegen der fehlenden Parzellierung leicht zu erkennen, er gehört heute der Gemeinde.

Der zu verteilende Wald wurde in drei Klassen eingeteilt:

1. Klasse, aufgewachsener Wald, total 21,35 ha; im Dickholz und Rothenbühl,
2. Klasse, mittlerer Wald, total 22,88 ha; im Buchholz (Buechwald),
3. Klasse, junger Samwald oder Waldboden, total 39,34 ha; im Obergibel, Sunnrain, Bahnhalten (=Bachhalten), Moos, ein Teil des Gouchit.

Ein Recht gab Anspruch auf ein Los. Jedes Los erhielt ein Stück von jeder Klasse. Alle Stücke einer Klasse waren gleich gross. Sie wurden nach der Einteilung bewertet. Die Lose wurden dann so zusammengestellt, dass sie ungefähr den gleichen Wert hatten. Der Unterschied zum Durchschnitt (Fr. 1'941.-) war in bar auszugleichen. Vor der Verlosung waren Wege so eingerichtet worden, dass jedes Los an einem Weg lag. Wenn eine Parzelle nicht am Weg lag, hatte man Wegrecht zu gewähren, gegen Vergütung allfälliger Schäden. Diese und weitere Vorschriften, versuchten den Wald und damit die Holzversorgung der Höfe zu erhalten.

Regeln für Nutzung und Besitz des Waldes

Die Reglemente von 1809 und 1832 regelten die Nutzung des Waldes streng. 1810 bekräftigte der Kleine Rat mit seinen Ergänzungen diese Linie. So war ein Bannwart für den ganzen Wald anzustellen. Wer Wald rodete, bezahlte pro Jucharte Fr. 200.- und hatte den Wald wieder anzusäen. Die Reglemente schrieben vor, dass Holz primär selber zu gebrauchen und sparsam zu holzen sei. Wer zu viel schlug, hatte mit Massnahmen zu rechnen. Wer Holz verkaufen wollte, brauchte eine Bewilligung, ab 1809 von der Gemeindeversammlung, ab 1832 von der Waldkommission. Diese Kommission bestand aus Gemeindepräsident, Bannwart und Gemeindegassier. Sie hatte Anweisungen zu geben und durchzusetzen.

Auch der Besitz war geregelt. „Alle Vertauschungen von gleichem Wert unter den Rechtsbesitzern sind ... freigestellt“, heisst es 1832. Nur wer genug Wald hatte, durfte davon verkaufen. 1809 konnte, wer mehr Wald als ein Viertel Recht hatte, nur einem Rechtsbesitzer, der weniger als ein Viertel Recht hatte, davon verkaufen. 1832 konnte, wer mehr Wald als ein halbes Recht hatte, davon einem Rechtsbesitzer verkaufen, der weniger Wald besass, als der Verkäufer. Wer zu wenig hatte, konnte den Wald nur samt Haus und Hof an irgendjemand verkaufen.

Im Reglement von 1832 in Artikel 9 und 10 wurden die nicht zu verteilenden Wälder ausgeschieden und die Nutzung geregelt zur Bewältigung der hoheitlichen Aufgaben. Erstaunlich ist, dass das Reglement von 1832 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Die neue Regierung suchte den Holzpreis durch Förderung des Absatzes zu steigern, auch durch illegale Exporte und Rodungen. Sie hatte aber für Waldpflege und ähnliches nichts übrig. Trotzdem wurde das Reglement von Niederwichtach bewilligt, das klar Versorgung von Hof und Dorf sowie Pflege des Waldes in den Vordergrund stellte.

3.2.3. Die Allmend-Teilung in Niederwichtach, 1835 - 1836

Verfasser: Peter Lüthi

In den Jahren 1835 und 1836 wurde als letzter Schritt die Allmend und die Au aufgeteilt²⁵, nachdem man schon einige Zeit einvernehmlich diese „aufgeteilt benutzt hat“. Begründet wurde die Teilung damit, dass die „getheilte Benutzung einen ungemein grösseren Ertrag geliefert, als zur Zeit da sie solche noch gemeinsam und ungeteilt durch Weidgang benutzten“.

3.3. Mit der Munizipalgemeinde Wichtach ins Distrikt Steffisburg, 1798 - 1803

Verfasser: Peter Lüthi

Am 15. März 1798 versammelten sich in der Kirche Wichtach die „Hausväter und wahlfähigen Bürger“ von Nieder-, Oberwichtach, Kiesen und Oppligen und wählten den „Munizipalrat von Wichtach“. Als „Vorsteher“ wurde gewählt Obmann Christen Blum von Oberwichtach mit 3 weiteren Oberwichtachern, 4 von Oppligen, 4 von Kiesen und 4 von Nie-

²³ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18070808, in dieser Sammlung befindet sich der Vertrag

²⁴ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18070914, Reglement über Waldverteilung

²⁵ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18070808, Allmend-Theilung

derwichtlach, zumeist die Obmänner der Gemeinden, Chorrichter oder weitere angesehene Personen, wie Wirte. Protokollführer war Christen Rüfenacht, Schulmeister in Niederwichtlach²⁶. Bemerkenswert ist der sehr frühe Zeitpunkt der Versammlung, praktisch unmittelbar nach dem Dekret von General Juneau. Eventuell wollte man sich auch schützen vor der Einquartierung französischer Truppen. Über die Aktivitäten der Munizipalgemeinde Wichtlach berichten aus den Kirchgemeindeakten die „Kriegsrechnungen von 1800 bis 1802“ (unter 24 Diverse Blätter).

Mit der Annahme der Helvetischen Verfassung vom April 1798 wurde die Munizipalgemeinde Wichtlach aus dem Landgericht Konolfingen ausgegliedert und zusammen mit der Kirchgemeinde Oberdiessbach dem Distrikt Steffisburg zugeteilt. Das Vennergericht Oberwichtlach, das Herrschaftsgericht Niederwichtlach und das Chorgericht Wichtlach wurden abgeschafft. Nach den Vorgaben musste der Distriktstatthalter von Steffisburg für die Führung der Munizipalgemeinde Wichtlach einen „Agenten“ bestimmen. Das Protokoll der Munizipalversammlung vom April 1799 wurde von „Johannes Spycher, Agent“ mitunterzeichnet. In dieser Versammlung wurde der Munizipalrat auf 5 Personen reduziert, mit Niklaus Marbach, Oberwichtlach als Präsident und Christen Rubi von Oppligen, Christen Vögeli von Kiesen, Hans Tschanz von Niederwichtlach und Hans Zimmermann von Oppligen.

Dass die Munizipalgemeinde Wichtlach kaum eine Verankerung in der Bevölkerung fand, mag wohl auch darin liegen, dass eine ihrer primären Aufgaben darin bestand, die den Gemeinden auferlegte Kriegsschäden und die Requisitionen der „Besatzungsmacht“ Frankreich auf die Ortsgemeinden zu verteilen und einzuziehen. Die Auswirkungen der „von oben“ diktierten Organisation waren in den Gemeinden gering und wurden wohl so schnell wie möglich „verdrängt“. So enthält das Mandatenbuch der Kirchgemeinde den letzten Eintrag aus der Zeit vor 1798 das Datum 12. Januar 1762. Der nächste Eintrag stammt von Pfarrer Johann Rudolf Wyss: „Bis hieher fand ich bey meinem Amts-Antritte, auf d. 29. April 1808 das Mandatenbuch geführt. Ein neues Mandatenbuch enthielt ein paar Verordnungen der Helvetia, welche nunmehr ungültig sind. Deswegen werde ich das gegenwärtige fortsetzen und bestmöglich zu komplettieren suchen“. Tatsächlich hat er fehlende Mandate, die aber 1808 noch ihre Gültigkeit hatten, zurück bis 1773 nachgetragen. Bemerkenswert ist die Lücke von 1798 bis 1802.

Mit der Mediationsakte vom Februar 1803 wurde das Distrikt Höchstetten zum Oberamt Konolfingen, die beiden Kirchgemeinden Wichtlach und Oberdiessbach wurden diesem Oberamt zugeteilt, die Munizipalgemeinde Wichtlach aufgelöst und die ursprünglichen (Rechtsame)gemeinden wieder eingeführt. Das Chorgericht der Kirchgemeinde Wichtlach und das Gericht Wichtlach wurden wieder eingeführt. Das von den Herrschaftsherren Niederwichtlach eingeführte Gericht Niederwichtlach verschwand mit der Abschaffung der Herrschaften, Niederwichtlach wurde dem Gericht Wichtlach zugeteilt.

3.4. Von der Rechtsamegemeinde zur Einwohnergemeinde ab 1798 (Helvetik) bis 1844

Verfasser: Peter Lüthi

Die Rechtsamegemeinde ist seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhundert dokumentiert. In der Ortsgemeinde hatten diejenigen die „Rechte“ besaßen im Rahmen ihrer Rechte auch in den Gemeindeangelegenheiten im Wesentlichen das Sagen, wer keine Rechte hatte, hatte auch nichts zu sagen. Diese Organisation wurde in der Helvetik mit der Einführung der Einwohnergemeinde erstmals grundsätzlich in Frage gestellt aber vor allem wegen der Verknüpfung mit Eigentumsfragen der Bürger- beziehungsweise Rechtsamegemeinden rasch wieder verwässert und mit der Mediation wieder abgeschafft, die Probleme waren aber „auf dem Tisch“ und harrten der Lösung. Die vorangehenden Kapitel zeigen die Problemlösungen beim Übergang der Herrschaftsgüter an die Rechtsamegemeinde Niederwichtlach, womit eine in der Vergangenheit wichtige Strukturstufe, die Herrschaft, aus Niederwichtlach verschwand.

Aus den Protokollen der Gemeinde Niederwichtlach beschloss zum Beispiel am 1. Heumonats 1827, „die Grosse Gmeind²⁷“ den Neubau des Schulhauses, „am gleichen Ort jedoch etwas grösser“ und das zusätzlich benötigte Land dem Chorrichter Schindler abzukaufen. Bemerkenswert dabei ist, dass in diesem Protokollbuch des Gemeinderates bei jeder „Grossen Gmeind“ vermerkt ist, die Anzahl der anwesenden „Hausväter“, unter der Hausvätergemeinde wird üblicherweise die Rechtsamegemeinde verstanden. Daraus kann geschlossen werden, dass zumindest in der Zeit von 1825-1833 noch immer die Rechtsamegemeinde in Niederwichtlach als Legislative in Gemeindeangelegenheiten zuständig war²⁸.

Ein Dokument, das Einblick gibt in die Entwicklungen in dieser Zeit ist das Tell-Reglement²⁹ der Gemeinde Oberwichtlach von 1832, erstmals genehmigt von der „gebotenen Versammlung der tellpflichtigen Gemeinds-Einwohner und Güterbesitzer“ am 26. Christmonats 1825. Jedoch hat dann wohl die aus der Gemeinde Niederwichtlach dokumentierte Auseinandersetzung zwischen den armen Bürger und den Rechtsamebesitzern in der Zeit 1821-1822 dazu geführt, dass das Tellreglement von Oberwichtlach im Jahre 1832 mit einer Präzisierung zum Unterhalt der Armen versehen wurde, dass nämlich der Beizug von Wald und Feld zur Finanzierung des Unterhaltes der Armen kein Recht auf den Besitz von Wald und Feld darstelle. Das Tell-Reglement ist übrigens auch das erste verfügbare Dokument, aus welchem auch die Aufteilung der Gemeinde Oberwichtlach in den Oberwichtlacher-Bezirk und Wil-Bezirk hervorgeht.

Mit dem Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden vom 20. Dezember 1833 wurde die Einwohnergemeinde institutionalisiert, die Rechtsamegemeinden (identisch mit Bürgergemeinden) aber nicht abgeschafft, die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden sogar „in ihrem jetzigen Bestande“ anerkannt (Artikel 1 und 2): „Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Bürgergemeinden als in demselben

²⁶ STAB, Helv BE 74, im Mäppli des „Amtes Konolfingen“

²⁷ Grosse Gmeind = Gemeindeversammlung

²⁸ Historisches Archiv Niederwichtlach, B 18310321, Gemeindemanual 1825-1831

²⁹ Tellreglement = Steuerreglement

abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind“ und „Die dermal in dem Kantone bestehenden Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind in ihrem jetzigen Bestande anerkannt.“. Das gleiche Gesetz regelte in den Artikeln 4, 5, 13 und 14 auch das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen in recht restriktiver Weise:

- Alter: mindestens 20 Jahre
- Besitz in Form von Grundeigentum im Werte von mindestens Fr. 300³⁰ oder ähnlichen Besitz-Bedingungen
- Zustand der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechts
- Kein Bezug von Armenunterstützung durch die Gemeinde
- Kein richterliches Besuchsverbot von Wirtshäusern

Artikel 23 des Gesetzes legt fest, welche Aufgaben von der Einwohnergemeinde selbst behandelt werden müssen und keiner andern Behörde übertragen werden dürfen. Es sind dies im Wesentlichen:

- Genehmigung des jährliche Budgets, die Entscheidung über die Tellen (Steueranlagen) und die jährliche Rechnungsabnahme.
- Wahl und Ergänzung des Gemeinderates und der Gemeindebehörden gemäss Reglement
- Errichtung bleibender besoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung und Bestimmung der Besoldung
- Die Stiftung von Kirchen, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schul-Anstalten
- Bauten, deren Kosten eine im Gemeindereglement festzulegende Summe übersteigen
- Beschlüsse über Vermögensveränderungen
- Annahme oder Abänderung von Gemeindereglementen
- Beschluss über Führung von Prozessen
- In denjenigen Gemeinden, wo Armen-Tellen erhoben werden, die Entscheidung ob gegen die Bürgerannahme Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden solle

Im vierten Teil des Gesetzes wird auch in praktisch analoger Weise die Führung der Bürgergemeinden geregelt. Über die Beziehung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde gibt es in diesem Gesetz praktisch nur drei Aussagen:

- Die Einwohnergemeinde ist gemäss obigem Zitat der oder den Bürgergemeinden übergeordnet in den Angelegenheiten welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen.
- Da wo die Bürgergemeinden bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obliegen, bleibt das so, als sie nicht dafür Steuern (Tellen) beziehen müssen (Artikel 51). Trifft dies ein, geht die Zuständigkeit an die Einwohnergemeinde über (Artikel 27.5).
- Keine Gemeinde solle zur Ausschreibung von Steuern gezwungen werden, solange der Ertrag aus den „Gemeingütern“ ausreiche. Die Streitigkeiten, die zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde über die Bestimmung des Kapitals und über die Art von dessen Verwendung entstehen, seien von der Administrativbehörde zu beurteilen (Artikel 56).

Es fehlten in diesem Gesetz sowie in allfälligen weiteren Regelungen klare Vorgaben zur Güterausscheidung zwischen Rechtsame- und Einwohnergemeinden. Das auf diesem Gesetz basierende Gemeindereglement Oberwichtach von 1835 behandelt in Abschnitt II die Gemeindeversammlung, welche in vielen Teilen bereits heute gültige Verfahren vorsieht. Aus Artikel 17 sind erstmals die Obliegenheiten des Gemeinderates aufgezählt, die im Wesentlichen auch heute noch gelten.

Anlässlich der „Grossen Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 1844“ in Niederwichtach wurde unter anderem folgender Beschluss gefasst: „Wurde beschlossen dass von Dato an die sogenannten den Rechtsbesitzern zuständigen Geld u Bodenzinse und die ewigen Zinse zur Abbezahlung aufgekündet werden sollen das heisst zu 4% kapitalisiert und so abbezahlt werden sollen“. Im Juni 1844 wurde noch eine „Grosse Rechtsbesitzer Gemeinde“ protokolliert. Ab diesem Datum wurden neben den Gemeinderatssitzungen nur noch die „Grosse Gemeindeversammlung“ protokolliert und die Teilnehmer wurden als „Hausväter“ gezählt, 1844 waren dies mindestens 10 und maximal 29. Traktanden waren schwerwichtig aus dem Bereich der Vormundschaft und der Fürsorge. Diese Beschlüsse zeigen, dass man sich in Niederwichtach sehr wohl mit den Verhältnissen zwischen den beiden „Gemeinden“ auseinandersetzte, jedoch kann auch geschlossen werden, dass zwar die Einwohnergemeinden nach 1833 entstanden, dass sich aber wohl in unserem Raume faktisch die Aufgaben, die Mittel und die entscheidenden Personen kaum wesentlich änderten. Die Vermögensausscheidung zwischen Einwohner- und der Rechtsamegemeinde in Niederwichtach erfolgte erst in den 1860er Jahren.

3.5. Wil gehört ab 1823 als Drittelsgemeinde zu Oberwichtach

Verfasser: Peter Lüthi

Am 7. Februar 1823 beschloss die Gemeindeversammlung die Verschmelzung. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte in Oberwichtach der Wil-Drittel eine beträchtliche Selbständigkeit, führte eine eigene Rechnung und bezog Einnahmen

³⁰ Nach dem Lohnindex würde dies heute etwa 34'000.- Fr ausmachen

aus der Liegenschaftssteuer, den Hintersäss- und den Heiratsgeldern. Schul- und Armenwesen waren Sache der Gesamtgemeinde, dafür lieferte der Wil-Drittel zwei Drittel der eingezogenen Steuern ab. Mit dem Rest bestritt Wil den Unterhalt der Wege. Der Wil-Drittel hatte immer einen Sitz im Gemeinderat.

3.6. Das Verhältnis zur Kirchgemeinde ab der Helvetik

Verfasser: Peter Lüthi

Da die Kirche im Staate Bern für die Führung der Gemeinden von grosser Bedeutung war und die Gemeinden auch bestimmte Aufgaben zunehmend gemeinsam zu lösen begannen, bekam die Kirchgemeinde ein immer grösseres Gewicht auch ausserhalb der rein religiösen Belange. Dies wurde ab der Helvetik zunehmend verändert.

4. Entwicklung der Infrastruktur

4.1. Die Wasserversorgung

Verfasser: Peter Lüthi

4.1.1. Trinkwasserversorgung, Wasser wird zum Gut

1746 verkaufte die Gemeinde Niederwichtach einen Brunnen, im Rotebühlholz entspringend, an Bendicht Blum im Oberwil zu Oberwichtach für 70 Kronen für seinen Schwiegersohn Marti Maurer (auf der Seckmatt?). Der Brunnen umfasste eine Brunnstube sowie zwei Akten (Quellfassungs-«Rohre»³¹), eine 115 Schritt und die andere etwa 30 Schritt lang.

1813 wurde zu einer Quelle in der Weiermatte in Niederwichtach ein Brunnenbrief erstellt, welcher aber verloren ging. 1887 wurde deshalb ein neuer Brunnenbrief geschaffen³², basierend quasi auf dem Gewohnheitsrecht, woraus die nachfolgenden Informationen stammen. Eigentümer «des Quellenwassers aus der Weyermatte» sind drei Personen, als Nutzer, welche «ihr Brunnenwasser von der Quelle in der Weyermatte» herleiten, sind 22 Bezüger aufgeführt. Auf der «Gewohnheit» basierend wurde in einer Versammlung zur Bestimmung der Bezugsmenge ein «Recht» definiert von 13 Litern pro Minute und 29 Rechte ab der noch zu erstellenden Brunnstube. Dann erfolgte die Zuteilung der Rechte auf die einzelnen Bezüger. Dabei erhielt nicht jeder Bezüger 1 Recht. So gab es Bezüger mit 2 Rechten oder den 6 «Anteilhabern am Lindenbrunnen» 4 Rechte. Für die Finanzierung der zu erstellenden Brunnstube wurde der Gemeinde für die Beteiligung an den Kosten das Recht angeboten, im Falle eines Brandes oder bei Musterungen das Wasser aus der Brunnstube zu nutzen. Den Quellenbesitzern wurde das Recht eingeräumt, allfälliges Mehrwasser weiter zu verkaufen, zum Beispiel nach Oberwichtach. Es wurden auch die Verfahren definiert zum Beispiel bei Nachgrabungen nach Wasser oder bei Tröckne-Situationen, wo nicht genug Wasser aus der Quelle verfügbar ist für alle Bezüger. Die Quelle ist noch heute in Betrieb.



Dorfbrunnen, bei Dorfplatz 11

4.1.2. Bewässerung in der Au

Bei trockenem Wetter muss die Landwirtschaft im Aareboden bewässert werden. So wurden aus dem Kiesenbach zwei Bäche abgeleitet, einmal der Angibach (auch Ankenbach bzw. im unteren Teil auch Dürrenmattbach genannt) sowie der Sagibach (in Teilen auch Glurisbach genannt), der ursprünglich in Kiesen zum Betrieb der Säge genutzt und anschliessend zur Bewässerung Richtung Wichtach abgeleitet wurde³³. Vier Landbesitzer aus Münsingen und Niederwichtach bauten im 17. Jahrhundert einen Bewässerungskanal um die Felder im Simfeld heute Sifeld, und beim Neuhaus und in der Türlen zu bewässern³⁴. Der Kanal gehörte Major Dupasquier, Besitzer des Neuhausgutes (zur Hälfte), Alfred de Rougement, Eigentümer der Schlossgüter von Münsingen (zu einem Viertel), Johannes Begert, Landwirt in der Türlen (zu einem Achtel), Bendicht Tschanz, Niederwichtach (zu einem Achtel). 1832 traten die vier Besitzer von ihren Wässerungsrechten zurück, liessen den Kanal eingehen und traten die Rechte den beiden Gemeinden Ober- und Niederwichtach ab. Oberwichtach leitete das Wasser in die Giesse.

4.2. Die wirtschaftliche Entwicklung macht sich bemerkbar

Die Landwirtschaft war für die wirtschaftliche Entwicklung noch bestimmend. Aus der nachfolgenden Tabelle kommt dies zum Ausdruck bei dem Bau neuer Bauernhäuser, Speicher und der Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte (Käseriesen, Ofenhäuser, Schlachtlokale, Knochenstampfe), die Zunahme der Gasthäuser entlang der Hauptstrasse und die Schulhausbauten beeinflussten in der Konsequenz die Bauwirtschaft.

Die Tabelle zeigt Häuser aus dieser Periode, primär aus dem kantonalen Bauinventar.

Baujahr	abgerissen	Adresse	Art
1523		Schulhausstrasse 2	Gasthof Kreuz
1745		Kirchstrasse 14	Erweiterung Kirche
um 1750		Hängertstrasse 15	(Knochen)-Stampfe
1750		Wilstrasse 21 A	Spycher

³¹ Akten sind Gräben quer zum Grundwasserfluss im Hang zum Auffangen und Ableiten von Wasser in definierter Richtung

³² Historisches Archiv Niederwichtach, B 18870315, Brunnenbrief

³³ Ortsgeschichte Kiesen, H. Waber

³⁴ Oberwichtach, Gestern und Heute, Seite 39

	1785		Bahnhofstrasse 2A	Speicher
vor	1800		Bernstrasse 3A	Speicher
vor	1800		Bernstrasse 11	Wohnstock - Wohnhaus
um	1800		Gässli 1	Bauernhaus
um	1800		Gässli 7	Stöckli
Um	1800		Schulhausstrasse 1	Bauernhaus, jetzt Geschäftshaus
Um	1800		Stutzstrasse 1	Wohnhaus mit Werkstatt
	1805	x	Bernstrasse 2	Dorfschmiede
	1817		Schulhausstrasse 5	Käserei
	1817		Wilstrasse 22	Ehemalige Käserei, heute Wohnhaus
	1818		Hängertstrasse 17	Ehemal. Brennerei, jetzt Wohnhaus
	1822		Kirchstrasse 10	Schulhaus
	1823		Thunstrasse 2	Erlacherhof, ursprünglich Bauernhaus
	1824		Hängertstrasse 19	Ofenhaus
	1827		Schulhausweg 2	Schulhaus
	1827		Dorfplatz 10	Bauernhaus, mit Laden und Weinkeller
	1829		Wilstrasse 31	Bauernhaus
vor	1830		Bernstrasse 35	Bauernhaus
vor	1830		Bernstrasse 25	Wohnstock – Wohnhaus
vor	1830		Bernstrasse 81	Bauernhaus, sog. „Zehnhaus“
vor	1830		Bernstrasse 91	Bauernhaus
Um	1830		Chäsereiweg 5	Stöckli / Käserei
Um	1830		Chäsereiweg 7	Bauernhaus
Um	1830		Dorfplatz 12	Gasthof Löwen, Käserei
	1832		Bernstrasse 50/50a	Gasthof Bären mit Scheune
	1835		Gassacherweg 4	Stöckli
Um	1840		Dorfplatz 1	Gasthof Linde mit Schlachtklokal
Um	1840		Bernstrasse 93	Stöckli
Um	1840		Schulhausstrasse 7	Bauernhaus
Um	1840		Stutzstrasse 5	Bauernhaus, jetzt Wohnhaus mit Büronutzung
Um	1840		Wilstrasse 21A	Speicher
	1847		Hängertstrasse 06	Bauernhaus

5. Die Entwicklung der Dorfschulen

Grundlage war die bernische Landschulordnung von 1720, danach sollten jede Gemeinde eine eigene Schule führen.

5.1. Die Schule hat der Kirche zu dienen

Verfasser: Peter Lüthi

Trotz der Landschulordnung gab es in der Kirchgemeinde Wichtlach bis 1771 nur die „obere“ Schule für Oppligen-Kiesen und die „untere“ Schule von Ober- und Niederwichtlach³⁵. An der Chorgerichtssitzung im März 1770 berichtete Oberwichtlach, da sehr viel Windfall-Holz angefallen sei, habe man beschlossen, ein Schulhaus zu bauen. Da sie die Schule bisher zusammen mit Niederwichtlach betrieben mit einem Lehrer, fragten sie an, ob sich Niederwichtlach an diesem Bau beteiligen wolle. Der Freiweibel begrüsste den Vorschlag mit der Begründung, dass in Zukunft das Examen der Alten in der warmen Schulstube mit einer grösseren Beteiligung abgehalten werden könnte als in der kalten Kirche!. Im Sommer 1771 starben die beiden Schulmeister und der Pfarrer beantragte, die untere Schule zu teilen wegen der wachsenden Schülerzahl, denn „im Schulrodel waren mehr als 130 Kinder aufgeschrieben“. Niederwichtlach erklärte sich bereit, einen eigenen Schulmeister anzustellen und zu besolden. Bei Oberwichtlach ist bemerkenswert, dass vor einem definitiven Entscheid der Dorfgemeinde auch das Einverständnis der Bauernsamen des „Wil-Drittels“ eingeholt wurde. Auf die Winterschule 1771 wählte der Landgerichtsvener auf Vorschlag des Chorgerichts und des Pfarrers die drei neuen Schulmeister für die Schule Oppligen-Kiesen, Niederwichtlach und Oberwichtlach. Alle drei stammten aus ihrem Dorf und das ersparte jeder Gemeinde, dem Schulmeister eine Behausung zu verschaffen. Allen wurde die Schule „für ein Jahr anvertrauet“. Nach der Wahl wurden ihnen die Schulen „mit liebevollen und ernstlichen Vermahnungen übergeben“. Der Ort des ersten Schulhauses in Oberwichtlach ist nicht bekannt.

1780 entschied das Chorgericht über die Belohnungen bei den Schulexamen unter anderem: „Den Kindern, welche buchstabieren, lesen und im Heidelberger auswendig lernen...“ Ferner wird auch das Singen als wichtig erachtet und zwar wegen des Singens in der Kirche: „jene, die sich auch im Singen fleissig üben und die Schule besuchen...“ wird eine Geldgabe von zwei Batzen versprochen. Den guten Sängern in der Kirche soll beim Heiligen Abendmahl ein neues Psalmenbuch gegeben werden, also: Buchstabieren, Lesen, Auswendiglernen und Singen waren die Fächer. Bemerkenswert ist aber auch, dass die Kinder der „Nicht-Bürger“ nur den halben Betrag erhalten, was später in der Mediation durch Oberamtman Effinger geändert wurde und nur noch die Leistung zählte und nicht das Bürgerrecht.

³⁵ Kirchgemeindegarchiv Wichtlach, Chorgerichtsmanual Buch 04, 1770 - 1774, Seite 167

Aus der „Konzession für eine Feuerstatt“ des Herrschaftsherrn von Niederwichtlach, Albrecht von Steiger, kann entnommen werden, dass Niederwichtlach 1791 ein Schulhaus bauen wollte, mit grosser Wahrscheinlichkeit am heutigen Standort des Schulhauses am Bach. Aus dem Dokument geht auch hervor, dass gegen dieses Projekt bei einer «Publikation ab der Kanzel am 24. April 1791» keine Opposition entstand. Wichtig war dem Herrschaftsherrn allerdings die «Feuerstatt-Abgabe», die jährlich zu bezahlen war sowie die Regelung des Holzbezuges für den Ofen in der Schulstube, der nicht aus dem herrschaftlichen Wald, sondern aus der Au zu erfolgen habe!

Auskunft über den Zustand der Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts gibt die 1799 durchgeführte Umfrage des Ministers für Wissenschaften und Künste in der Helvetik, Philipp Albrecht Stapfer (1766 – 1846), die sogenannte „Stapfersche Enquete“³⁶ (ohne Wichtlach, nichts gefunden, möglicherweise auch auf die Umteilung der Kirchgemeinde Wichtlach zum Distrikt Steffisburg zurückzuführen). Die Antworten verraten vielfach schon durch Form, Schrift und Rechtschreibung, wie es um die Fertigkeiten der Schulmeister bestellt war, sie waren nur Lehrer im Nebenamt, sie hatten als Landwirte, Knechte, Seiler, Küfer, Schneider usw. überhaupt keine Ausbildung irgendwelcher Art genossen, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigt hätten. Mit dem lächerlich geringen Lehrerlohn hätten sie kaum leben können. So meldete der Schulmeister von Oberthal zu Unterrichtsfragen: „Wir treiben (...) die Buchstabenkenntnis, Silbieren und Lesen. Mit dem Schreiben geht es meistens ziemlich Schwach; dann, wann sie selbiges so gut gelernt haben als ihr Vater, so werden die meisten, um ja nicht weiterzukommen – der Schule entzogen“.

„In der schul wirt gelert der heidelbärgische Catechismuss und überdensälben underwissen und auss den biblischen Historibücheren Historien und Auss dem nöwen testamänt Ganzu Capitel..“, so sein Kollege aus Aeschlen. Und treuherzig gesteht der Schulmeister von Aeschi: „(...) das Rechnen hat bisher noch nicht gelehrt werden können, weil ich's selbst nicht gar wohl verstehe, und auf das nothwendigere hat gesehen werden müssen“.

Die Lehrmittel waren überall etwa die gleichen; in Krauchthal wurden verwendet: „(...) das bernische Namenbüchlein, Heidelberger Katechismus, Hübners biblische Historien. Zum Lesen wird das Neue Testament, Psalmbuch, auch andere Lesebücher, Zeitungen etc. vorgelegt. «Allerhand Cancellierte Notarialische Instrument dienen zu geschriebenen Lesen»: Das Namenbüchlein war 1727 in der „Hoch-Oberkeitlichen Truckerei“ in Bern erschienen und beinhaltete das „Vatter Unser / Glauben / Zehn Gebotten / und anderen schönen Gebäthen / mit unterschiedlichen Sylben / der Jugend fast nützlich und förderlich zu lehren“.

Die Schüler, die das Namenbüchlein hinter sich hatten und lesen konnten, rückten auf zu „Fragenbüchlein“. Sie befassten sich nun vor allem mit dem Heidelberger Katechismus, der das Grundwissen für die Unterweisung in Schule und Kirche bildete. Die Fragen und Antworten mussten auswendig gelernt werden und wurden immer wieder abgefragt, da die Kenntnis des „Heidelbergers“ Voraussetzung war für die Entlassung aus der Schulpflicht.

5.2. Die Schule nach der Helvetik

5.2.1. Zur Organisation

Nach dem Scheitern der Helvetischen Republik, die unter anderem das gesamte Bildungswesen unter eidgenössischer Hoheit zentralisieren wollte, lag das Schulwesen nach 1803 wieder in der Zuständigkeit der Kantone. Im Kanton Bern übernahm der alte Kirchen- und Schulrat wieder die Leitung über das Schulwesen. Grundlage für den Schulunterricht war wieder die Landschulordnung von 1720, gedruckt 1786. Für jeden Amtsbezirk wurde ein Schulkommissar eingesetzt. Im entsprechenden Mandat wurde allerdings im ersten Absatz festgehalten: „Jeder Pfarrer ist der erste natürliche Aufseher über seine Gemeindeschulen“. Der Schulkommissar hatte einen recht präzisen Auftrag, Lehrer und Pfarrer zu unterstützen. So liegt es auf der Hand, dass die Entwicklung des Schulwesens stark beeinflusst wurde durch den jeweiligen Pfarrer in der Kirchgemeinde.

Zur Bekämpfung des „Schulunfleiss“ besonders von Kindern armer Familien, erliess die Regierung ein Mandat indem festgelegt wurde, dass die Almosen für arme Familien zu streichen sei, wenn nicht der Pfarrer bestätige, dass das Fehlen der Kinder von ihm bewilligt worden sei. Aus den Schultabellen der Amtsbezirke Konolfingen, Trachselwald, Signau und Thun vom Jahre 1806, die fast einem Inspektionsbericht jeder einzelnen Schule entsprach, ist ersichtlich, dass Oberwichtlach damals 58 Haushaltungen und 356 Seelen zählte. In der Schule sollten 98 Kinder anwesend sein, wirklich erschienen aber nur 64. Der «Bericht» befasst sich in erster Linie mit dem Problem des Schulschwänzens. Einerseits werde von den Eltern die Armut vorgegeben als Ursache; aber viele Eltern „glauben, sie seien Meister über ihre Kinder, sonst habe niemand über sie zu disponieren“. Deshalb waren auch die Leistungen schlecht; denn „Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit hindern viele Kinder, weit zu kommen“. Für Oberwichtlach meldet der Bericht noch: „An den Schulmeistern fehlt es nicht, denn die sind fleissig genug in ihrem Beruf“. Als zweiten Beruf der Lehrer wurden gemeldet: Schumacher, Schneider (Oberwichtlach), Landmann, Leinenweber, Steinhauer und Schreiber.

1835 wurde das erste Primarschulgesetz und 1839 das erste Sekundarschulgesetz in Kraft gesetzt. Das Primarschulgesetz brachte die Jahresschule (44 Schulwochen), Anwesenheitspflicht der Kinder ab 6 Jahren, Schulpflicht für Reformierte von 10 Jahren, seminarisch ausgebildete Lehrkräfte und ein ausgebauter Fächerkatalog: Obligatorisch waren Christliche Religion, Lesen und Schreiben, Kopf- und Ziffernrechnen, Schönschreiben und Singen. Für die Buben sollte Turnen und für die Mädchen „Unterricht in den weiblichen Arbeiten“ erteilt werden³⁷. Das Schulgesetz äusserte sich auch zu den Schulräumen. 1836 regelte ein neues Schulgesetz eine neue Entschädigungsform der Lehrer: Das Gehalt der Lehrer soll aus dem „Gemeindeseckel“ fliessen und das Kopfgeld (der Beitrag der Eltern an die Lehrer) solle durch die Gemeinde eingezogen werden und nicht mehr durch die Lehrer. Ein Jahr später wurde das Kopfgeld abgeschafft, jedoch war die Anschaffung des Schulmaterials Sache der Eltern.

³⁶ Der Kleine Bund, 21. März 1998, Max Gygas: Rechnen hat bissher nicht gelehrt werden Könen“. Die noch vorhandenen Akten zu der Enquete enthalten nichts über Ober- und Niederwichtlach

³⁷ Berns moderne Zeit, 19.+20. Jh., Seiten 432 ff

5.2.2. Pfarrer Johann Rudolf Wyss und die Schulen in der Kirchgemeinde Wichtlach

Verfasser: Ulrich Bringold und Peter Lüthi

Ab April 1808 war Johann Rudolf Wyss Pfarrer in der Kirchgemeinde Wichtlach. Verschiedene Dokumente aus seiner Hand verweisen auf eine engagierte und auch administrativ – organisatorisch aktive Persönlichkeit. So beginnt das Schul-Manual mit der Abschrift eines Entscheides des „Venner des Landgerichts Konolfingen“ über einen Streit über die Verwaltung der Schulbücher, der damit endet, dass die Verwaltung wie nach einem Bericht vom Dezember 1747 wieder dem jeweiligen Pfarrer übertragen wird. Ende 1809 erstellte Pfarrer Wyss im Schulurbar eine Übersicht über die Entschädigung der 4 Schulmeister, normalerweise bestehend aus Geld, Gratisunterkunft und Naturalentschädigungen. 1809 sind recht beachtliche Unterschiede zwischen den vier Gemeinden festzustellen, die dann 1812 einigermaßen angeglichen wurden. Aus diesem Urbar ist die Entschädigungsentwicklung bis 1832 ersichtlich³⁸.

Jahr:	Schule	Barentschädigung (Batzen)	Wohnung	Erdreich	Naturalien
1809	Oberwichtlach	790			
	Niederwichtlach	377	1	1 Stück	Holz, Getreide
	Kiesen	206		1 Stück	Holz, Getreide
	Oppligen	206	-	-	Holz, Getreide
1812	Oberwichtlach	500	1	1 Juchart	Holz, Getreide
	Niederwichtlach	568	1	1 Juchart	Holz, Getreide
	Kiesen	400	1	1 Juchart	Holz, Getreide
	Oppligen	650	-	-	Holz, Getreide
1832	Oberwichtlach	1'450+125	1	1 Garten + 1 Juchart	Holz, Getreide
	Niederwichtlach	1'350+500	1	1 Hofstatt+ 1 Juchart	Holz, Getreide
	Kiesen	1'425+325	1	1 Juchart	Holz, Getreide
	Oppligen	1'325+50	1	-	Holz, Getreide

*(+ bei der Barentschädigung = leistungsabhängige Gratifikation)

1809 hatten alle vier Gemeinden je ein eigenes Schulhaus. Im Februar 1810 entschied Schultheiss und Rat von Bern im Streit zwischen dem Pfarrer von Wichtlach und der Schulgemeinde Oberwichtlach, dass in Zukunft die Unterweisung in einem Schulzimmer im Schulhaus Oberwichtlach gehalten werden solle und nicht mehr in einem kleinen Zimmer des Ofenhauses der Pfrund, das als Wohnung eines Hausknechts oder Kühers erbaut worden war „auch wenn bewiesen worden sei, dass einige betagte Pfarrer ihre Unterweisungen im Pfrundhaus gehalten haben“. Es wurde auch die Auflage erteilt, „dass diejenigen Kinder, die sich während der Unterweisung auch im Schulzimmer aufhalten wollen, still zu halten haben“.

Im März 1810 entschied das Chorgericht, dass das Schul-Examen ab 1811 in den Schulen der Gemeinden der Kirchgemeinde durchgeführt, die Prämien aber in der Kirche übergeben werden sollen. Im Mai 1810 wurde dem neugewählten Schulmeister Anliker in Kiesen die neu eingerichtete Schule anvertraut mit einer schriftlichen Weisung für den Schulbetrieb. Wichtig dabei ist, dass die zu dieser Zeit noch umstrittene Sommerschule in einer zwar minimalen Form geregelt (40 Vormittage) und eine Weisung über das Strafen der Kinder in der Schule erteilt wurde. Im März 1811 revidierte und präzierte das Chorgericht die Weisungen für den Schulbetrieb. Tags darauf erfolgte das erste Schulfest nach dem neuen Modus in der Kirche und im Anschluss daran wurden die vier Schulmeister vom Pfarrer im Beisein des Chorgerichtes über die neuen Weisungen instruiert und anschliessend über die vor dem Schulfest in den einzelnen Schulen durchgeführten Examen und deren Beurteilung informiert. Die Schul-Examen wurden vom Pfarrer besucht und beurteilt. Das Examen in der Schule in Oberwichtlach soll sogar von Schultheiss v. Mülinen während einer halben Stunde besucht worden sein. Am besten schloss die Schule von Schulmeister Kandewein in Oberwichtlach ab, am zweitbesten diejenige von Schulmeister Märki in Oppligen. Dem Schulmeister Anliker von Kiesen wurde zugutegehalten, dass es die erste Winterschule war, die er gehalten hat. Am „allerschlechtesten“ schloss die Schule von Schulmeister Rüfenacht in Niederwichtlach ab.

5.2.3. Die Disziplinierung der Lehrer 1811/1812³⁹

Verfasser: Ulrich Bringold und Peter Lüthi

Offensichtlich eskalierte nach dem Examen vom März 1811 die Situation bei Lehrer Rüfenacht in Niederwichtlach, der seit rund 40 Jahren Schulmeister war, „wegen seiner Völlerey und deren Folgen auf seine Schule und seine Schüler“. So beschloss das Chorgericht, dem Rüfenacht „auf Ostern“ einen schärferen Verweis zu erteilen und zudem ein Schreiben an den Oberamtmann Effinger zu verfassen mit der Bitte, den Rüfenacht zur Audienz zu beschicken und ihm einen ersten Verweis zu erteilen und den Besuch aller Wirtshäuser, insbesondere der Schenke von Niederwichtlach zu verbieten, sowie allen Wirten, vorab dem von Niederwichtlach, die Aufnahme von Rüfenacht und die Abgabe aller Arten von Wein und starken Getränken zu verbieten. Im August befasste sich das Chorgericht wieder mit dem Schulmeister Rüfenacht und nun auch mit dem Schulmeister Kandewein von Oberwichtlach unter dem Thema „Ungehorsam der Schulmeister“ wegen der Führung der Kinder bei der Kinderlehre, wozu sie einfach nicht erschienen seien.

Im Februar 1812 konnte das Chorgericht von zwei Schreiben von Oberamtmann Effinger an den Statthalter Kenntnis nehmen, betreffend den beiden Schulmeistern. Der Rüfenacht solle aus dem Schuldienst auf Ende der Winterschule entlassen und die Stelle im März ausgeschrieben werden. Dem Kandewein wurde ein scharfer Verweis erteilt, vor allem weil er ein Kind derart schwer gezüchtigt habe mit einem Lineal, dass „am Arm zwei Beinlein zerbrochen sich befinden“ und er

³⁸ Kirchgemeindegarchiv Wichtlach, Schulurbar 1809

³⁹ Kirchgemeindegarchiv Wichtlach, Schulmanuar/Schulurbar, DVD Seiten 841-844.

denselben in der Schlinge tragen müsse. Es wurde ihm untersagt, „seine Schulkinder mit anderen Instrumenten als mit der Ruthe abzustrafen“. Anfangs Februar 1812 wurde Kandewein vor das Chorgericht zitiert wegen Misshandlungen von Kindern. Kandewein reagierte mit beleidigenden Äusserungen gegen den Pfarrer und kündigte die Stelle auf Ende des Schuljahres, was vom Chorgericht sofort angenommen wurde. Oberamtmann Effinger wurde gebeten, den Auftrag zur Neubesetzung der Schulmeisterstelle Oberwichtlach auf Beginn des neuen Schuljahres zu erteilen und dafür zu sorgen, dass Kandewein während eines Jahres nirgends eine Schulstelle bekleiden könne. An der gleichen Sitzung wurde auch Schulmeister Märki von Oppligen zitiert, weil er das Kind Niklaus Huber „mit dem Stecken am Arm hart geschlagen habe“ und zudem neue Strafen erfunden habe für die Schreibkinder, „denen der Schulmeister hölzerne Gäbelein an die Nase gesteckt habe“.

Im Juli 1812 berichtete der Pfarrer dem Schulkommissar Baumann, dass die Ausschreibungen der beiden Lehrstellen für Ober- und Niederwichtlach erfolgt seien, wobei Niederwichtlach auf die Empfehlung des Chorgerichtes die Lehrerbesoldung erhöht habe, Oberwichtlach dagegen habe dies erst auf Befehl des Oberamtmannes ausgeführt.

Im Juli 1815 bestätigte der Kriegsrat, dass die angestellten Schulmeister vom Landwehr-Dienst und damit auch von den Trülmusterungen dispensiert seien.

5.2.4. Die weitere Schulentwicklung

Verfasser: Ulrich Bringold und Peter Lüthi

Im Jahre 1822 baute auch die Gemeinde Oberwichtlach ein neues Schulhaus auf einem Grundstück zwischen der Kirche und dem Pfarrhaus (dem heutigen Standort Schulhaus Kirchstrasse), das sie für 3'000 Batzen erworben hatte. Es hatte einen bescheidenen Grundriss von 30 mal 40 Schuh (ca. 9 auf 12 Meter). Im August wurde das Gebäude aufgerichtet, war aber für die Winterschule noch nicht bezugsbereit. Es enthielt eine „geräumige, allzu niedrige“ Schulstube im Parterre und eine ebenso grosse Unterweisungsstube im 1. Stock, 2 Zimmer eine Küche und ein Keller für den Schulmeister. An den Baukosten hatten sich wegen der Unterweisungsstube auch die drei andern Dorfgemeinden der Kirchgemeinde mit einem Beitrag von 3'000 Batzen zu beteiligen. Die Einweihung der neuen Schule erfolgte am 29. Wintermonat 1822, gleichentags wurde auch die erste Unterweisung im neuen Zimmer gehalten.

1827 beschloss die „Hausvatergemeinde“ Niederwichtlach, im Laufe des nächsten Jahres ein neues Schulhaus zu bauen. Dieser Bau wurde 1829 bestätigt und im Sommer 1830 aufgerichtet. Mitte November 1831 wurde das neu erbaute Schulhaus eingeweiht. Im Protokoll zum Schulexamen von 1831 protokollierte der Pfarrer, zu Niederwichtlach mit 160 Kindern „wäre eine Theilung dieser Schule durchaus nöthig“.

Im Jahre 1832 wurden folgende Kinderzahlen in den Schulen der Kirchgemeinde gemeldet⁴⁰ :

Oppligen:	79
Kiesen	110
Oberwichtlach:	102
Niederwichtlach:	140
Total Kirchgemeinde:	431

Der Pfarrer und die begleitenden Chorrichter und Vorgesetzten waren beim Schulexamen ausser mit Oberwichtlach mit allen Schulen einigermaßen zufrieden. Am Abend des Schulfestes kamen die Schulmeister mit dem Chorgericht zusammen und beschlossen, dass der Pfarrer ein Schreiben an die Ortsgemeinden verfasse bezüglich der Reorganisation der Sommerschule, speziell für die „jungen Kinder“ (Details sind nicht verfügbar). Mit der Reorganisation von 1832 wurde auch die jährliche Lehrerentschädigung weiter angepasst und verbessert. Neu ab 1832 war die (leistungsabhängige) Gratifikation durch die Gemeinde. Die Barentschädigung enthielt einen festen Teil sowie einen Kopfbeitrag pro Kind. Neu war auch, dass diese nicht mehr vom Lehrer einzuziehen war, sondern durch die Gemeinde.

5.2.5. Die Schulkommission ab 1833

Verfasser: Ulrich Bringold und Peter Lüthi

Auf den 1. Oktober 1835 trat das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen in Kraft (Direktzugang). Dass im Raume Wichtlach dieses Gesetz bekannt war, kann aus der Gemeindeordnung von Oberwichtlach herausgelesen werden, wo im Absatz über die Schulkommission auf das neue Schulgesetz verwiesen wird. Das Schulgesetz brachte das Schulobligatorium für alle Kinder. Als lokale Trägerorganisation der Primarschulen werden die „Schulkreise“ bezeichnet. Artikel III, Absatz 7 hält fest: Die bisherigen Schulkreise sind einstweilen beibehalten. Anscheinend auf Grund der neuen Verfassung und des Gemeindegesetzes wurde im Schulbereich in Wichtlach schon früh geschaltet: Ab 1833 wurde aus dem Chorgericht eine Schulkommission mit eigenem Protokoll ausgeschieden, geführt durch den Pfarrer und die Rechnungsführung wurde separat im Schulmanual protokolliert. Die Schulkommission bestand aus Mitgliedern des Chorgerichtes (im Protokoll nun mit „Sittenrichter“ bezeichnet) und aus den Obmännern der Dorfgemeinden. Aus diesem Protokoll sind für das Jahr 1833 folgende Schwergewichte zu erkennen:

- Das korrekte Führen der Schulrödel durch die Lehrer, die diese Rödel der Schulkommission vorzulegen hatten.
- Das Durchsetzen des obligatorischen Schulbesuches. Auf Grund der Rödel wurden „Hausväter“ ermittelt, aus deren Familien bzw. Häusern die Kinder die Schule nicht oder ungenügend besuchten. Solche Hausväter wurden vor die Schulkommission zitiert.

⁴⁰ Kirchgemeindearchiv Wichtlach, Schulmanual 1830-1839, Seite 109

- Die Qualität der Schule durch Schulbesuche und Examen mit Preisen an fleissige Schüler.

Episode aus dem Protokoll der Sitzung vom 10. Februar: Der Pfarrer zeigte an, dass ein Mädchen des Landsassen S. Sch. von Niederwichtach nie zur Schule gegangen sei, was ihm entgangen sei, weil er die Familie nicht kenne und beantragte, den S. Sch. zur Verantwortung zu ziehen. Darauf vermeldete der Vertreter von Niederwichtach, dass die Familie nach Thun gezogen sei. In der Januar-Sitzung 1834 wurden 7 Hausväter vor die Schulkommission zitiert, weil die Kinder die Schule nicht bzw. ungenügend besuchten („Unfleiss“). Folgende Gründe wurden protokolliert:

- Die Kinder hätten keine Kleider, aber der Schneider sei jetzt im Hause
- Die Kinder würden für die Arbeit benötigt, zum Teil begründet mit der Armut
- Väter bitten um Nachsicht, sie würden die Kinder nun fleissiger schicken.

Im Sommer 1834 wurde berichtet, dass das Frauen-Komitee zufrieden sei mit der Mädchenarbeitsschule. An der Sitzung im Juli 1834 erschienen fast alle wegen Unfleiss aufgebotenen Hausväter, allerdings die meisten vertreten durch die Hausmütter, „36 an der Zahl“. Dabei wurde vor allem über das Fehlen der Kinder während der Sommerschule kritisiert, weil es zumeist die jungen Kinder betreffe, die ja für die Landarbeit auch nicht gross helfen könnten! Auch zur Mädchenschule war wenig Erfreuliches zu sagen von den 44 angemeldeten Mädchen verblieben noch 28.

Im Juni 1840 muss die Schulkommission eine schriftliche Rüge des kantonalen Schulkommissärs zur Kenntnis nehmen wegen „dem Übelstand der Schule zu Niederwichtach, wo 156 Kinder in einem Zimmer und unter einem Lehrer seien“, was dem Schulgesetz zuwider sei. Er forderte die Behörde auf, das Problem zu besprechen und ihm das Resultat mitzuteilen. Im Dezember wurde der Schulkommission vom Gemeinderat Niederwichtach mitgeteilt, dass dieser für die laufende Winterschule einen Lehrergehilfen eingestellt habe. Im Frühling 1847 beantragten zwei Lehrer für die Sommerschule die Aufteilung ihrer Klassen nach dem Alter, so sollten die „jüngeren Kinder“ (bis 10-jährig) in der ersten und die „älteren Kinder“ in der zweiten Wochenhälfte unterrichtet werden. Diesem „Schulversuch“ stimmten die Schulkommission, der Schulinspektor und auch die Erziehungsdirektion mit Auflagen zu. Der Lehrer stellte allerdings fest, dass diese Lösung nicht das erhoffte Resultat erbracht habe, weshalb er wieder zum alten System zurückkehre. Ob dieser Misserfolg auf das Verfahren zurückzuführen war oder auf die bei dieser Gelegenheit von der Erziehungsdirektion verfügten Verkürzung der Sommerferien von 12 auf 8 Wochen, ist nicht ersichtlich. Aber im Herbst 1847 beschloss die Gemeindeversammlung Niederwichtach die Aufteilung in eine Unter- und eine Oberschule. Dafür wurde das bestehende Schulzimmer durch Einbau einer Wand aufgeteilt und für die Unterschule eine Lehrerin gewählt, Frau Susanna Wanzenried.

6. Schutz und Sicherheit

Verfasser: Peter Lüthi

6.1. Medizinische Versorgung

6.1.1. Seuchen und Ernährungskrisen in der Berichtsperiode

Epidemische Krankheitsjahre mit erhöhter Sterblichkeit gab es 1764-1768, 1778, 1795, 1799, 1811. Wegen klimatisch bedingten Ernteausfällen 1771/72 und 1816/18 gab es Ernährungskrisen. Der Vulkanausbruch auf Sumbawa (Indonesien) im April 1815 bewirkte kalten Winter 1815/16, 1816 ein „Jahr ohne Sommer“, frühen Wintereinbruch 1816/17 mit grossen Ernteausfällen und riesiger Teuerungswelle, Mangelernährung, Krankheiten, Bevölkerungsverluste waren die Folge. Anfangs der 1850er Jahre gab es eine letzte klimatisch bedingte Krise. Während mehreren Jahren gab es Missernten bei Getreide und Kartoffeln, die besonders die ärmeren Schichten betrafen. Diese Krise und der wegen der zunehmenden Marktintegration und dem damit einhergehenden Intensivierungsdruck auf die Landnutzung bewirkte eine bis dahin noch nie gekannte Ab- und Auswanderungswelle in die Städte, aber auch nach Europa und Übersee.

6.1.2. Entwicklung der staatlichen Strukturen ab dem 18. Jahrhundert

1709 wurde auf Grund positiver Erfahrungen vom Rat in Bern eine ständige Kommission eingerichtet, der Sanitätsrat. Seit 1722 bestand der Sanitätsrat aus zwei Ratsherren, drei Altlandvögten und drei Mitgliedern des Grossen Rates, letztere wenn möglich Ärzte. In medizinischen Dingen wurden auch die dem Inselkollegium angehörenden Stadtärzte beigezogen. Als 1720 in Marseille durch ein Schiff aus dem Orient die Pest eingeschleppt wurde und den Tod von rund 87'000 Menschen der 250'000 Einwohnern der Provence bewirkte, war man in Bern vorbereitet. Durch Sperre allen Handels und Wandels mit Südfrankreich konnte ein Import der Seuche verhindert werden⁴¹.

1797 wurde an der Universität Bern die Medizinische Fakultät gegründet. Die ärztliche Berufspraxis wurde aus der zünftischen Ordnung herausgeführt. Ab 1803 entstand mit dem kantonalen Staatsexamen die Zulassungsprüfung zur medizinischen Berufspraxis. Zunehmend übernahm der Staat eine aktivere Rolle bei der Umsetzung medizinischer Leistungen, wie zum Beispiel die obligatorische Pockenimpfung in Zürich ab 1836. Ab 1830 entstanden kantonale Spitäler nach ausländischen Vorbildern. Die Verfassung von 1848 übertrug dem Bund die Kompetenz für gesundheitspolizeiliche Verfügungen gegen Epidemien.

6.1.3. Medizinische Versorgung in Wichtach ab 1813

Im Dezember 1813 hat sich ein Doktor Schüpbach in der Gemeindeversammlung Niederwichtach vorgestellt und „um den Eintritt und hiesigen Aufenthalt beworben welches ihm mit Bezahlung hiesigem Reglementes gestattet worden ist“⁴².

⁴¹ Berns goldene Zeit, Urs Boschung, Epidemien: Pest-Ruhr-Pocken

⁴² Historisches Archiv Niederwichtach, B 17730211, Seite 48

6.1.4. Die Armen- und Erziehungsanstalt Campagne Neuhaus

Verfasserin: Silvia Leuenberger

1847 ergriff der Gemeinderat von Oberwichtach die Initiative und beantragte der Regierung, das Herrenhaus Neuhaus in Niederwichtach (Münsingen) wegen seiner besonderen Lage in eine Armen- und Erziehungsanstalt für den Amtsbezirk Konolfingen zu verwandeln. Der Regierungsrat entsprach dem Gesuch nicht und die Armen wurden weiterhin „verkostgeldet“.

Im Jahre 1905 übernahm die Stadt Bern den Landsitz und errichtete darin ein Erholungsheim für arme Bürger. Die Kosten für Kauf, Renovation und Einrichtung beliefen sich auf Fr. 70'000.–. Einen kleinen Einblick in das Heimleben von damals geben die folgenden Auszüge aus den Vorschriften: «Die Kranken sollen sich gesittet und ruhig benehmen und sich in allem grösster Ordnung und Reinlichkeit befeissen. Sie sollen unter sich friedlich und verträglich und sich gegenseitig nach Kräften dienstbar sein». Oder: «Die Vorsteherin soll, wenn sie sich länger als einen Tag vom Asyl entfernen will, die Zustimmung der Armendirektion einholen».



Neuhaus, Westfront, Stand 2009

6.2. Brandschutz, Feuerwehr ab 1760

Erste Feuerwehr-Spritzen, die einen „ununterbrochenen Strahl“ erzeugten (mit Windkessel) sind in der Stadt Bern mit zwei Armen und auf Rädern im Jahre 1678 dokumentiert. Im Jahr 1671 erfand der Brandmeister von Amsterdam, Jan van der Heyde, den Schlauch für den Wassertransport. Damit war die Entwicklung der Feuerspritze im Prinzip fertig. Im Jahr 1715 empfahlen die Gnädigen Herren von Bern den Städten die Anschaffung von Feuerspritzen mit Schläuchen und subventionierten deren Kosten zur Hälfte⁴³. Im Mai 1760 erliess die Regierung ein Mandat an die Dorfgemeinden, angesichts der vielen Feuersbrunsten Bauvorschriften zu erlassen, Nachtwächter und «Feuergschauer» einzusetzen und Feuerspritzen anzuschaffen. Dieses Mandat war die erste kantonale Feuerordnung und stiess auf Widerstand, insbesondere die Anschaffung der Feuerspritze, die damals auf etwa 150 Kronen zu stehen kam, worauf die Regierung eine Subventionierung von etwa 30 Kronen versprach. Ab 1761 wurden diese Beiträge an die Gemeinden ausgesprochen, unter anderem im Jahre 1766 der Gemeinde Oberwichtach und 1791 wiederum der Gemeinde Oberwichtach⁴⁴. In der Restaurationszeit erliess die Regierung im Mai 1819 eine 117 Artikel umfassende «Feuerordnung für den Kanton Bern». Brände in Oberwichtach: 1811, Bauernhaus Wilstrasse 51.

Am 14. Herbstmonat (September) 1802 wurde in Niederwichtach von „versamleter Gemeind“ beschlossen, dass wenn einer in Niederwichtach etwas kaufe oder sonst nach Niederwichtach ziehe, habe er ein „läderner feur Eymmer“ in das „Feursprüzen Häüsli“ zu tun und diesen habe er da zu lassen, wenn er ziehe. Und wenn einer etwas verkaufe und den Käufer diese Pflicht nicht anzeige, so werde er verpflichtet, selbst einen ledernen Feuereimer anzuschaffen⁴⁵.

6.3. Militärische Einsätze

6.3.1. Im Stäcklikrieg (auch Stecklikrieg geschrieben), August bis Oktober 1802

Nach dem Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz im Sommer 1802 brachen insbesondere in den ehemaligen Landsgemeindekantonen, in Zürich, in Baden und weiteren Gebieten des Aargaus sowie in Bern föderalistische Aufstände aus gegen die Helvetische Republik. Der Versuch der helvetischen Regierung, die Unruhen zu unterdrücken, führte schliesslich zum Aufmarsch der Aargauer, Solothurner und Berner Föderalisten gegen Bern. Nach einer kurzen Beschiesung kapitulierte die helvetische Regierung unter Landammann Johann Rudolf Dolder Ende September, doch vermochte sie freien Abzug nach Lausanne auszuhandeln. Die Bezeichnung des Aufstandes rührt von der teilweise dürrtigen Bewaffnung der Aufständischen her (*Steckli* für Holzknüppel). Die effektive Staatsgewalt ging damit in allen Kantonen (ausser Waadt und Freiburg) auf die wieder konstituierten Kantonsregierungen über, die dem Land in der von Alois Reding präsidierten Tagsatzung in Schwyz ein institutionelles Dach gaben. Diese Erfolge beurteilte Napoleon Bonaparte als gefährlich für die von ihm ins Auge gefasste politische Ordnung auf dem europäischen Kontinent und verordnete deshalb der Schweiz die durch die kampfflos wieder einmarschierenden französischen Truppen klar die Mediation.

Mit Unterstützung der Gemeindeversammlung nahmen auch Niederwichtacher bei diesen Einsätzen teil. Bekannt ist, dass die Gemeindeversammlung im September den 6 Freiwilligen, die «ins Feld wollten», einen Sold zu bezahlen und den Besitzern von Gewehren, die sie den Freiwilligen abgaben, eine Entschädigung, falls diese «verloren gehen».

6.3.2. Während der napoleonischen Kriege

Die Kosten der Schweizer Regimenter in französischen Diensten bei den Feldzügen Napoleons mussten finanziert werden, daneben fielen aber auch erhebliche Kosten an, die unter die Gemeinden mit dem Gesetz über die Kriegsteuer belastet wurden, für Niederwichtach wurde am 3. Christmonat 1813 beschlossen, „wie 1809 jede Juchart im Gemeindebezirk 2 Batzen, und jeder Capitalist, so in dieser Gemeinde wohnt und kein Land besitzt von 1'000 Pfund 6 batzen bezahlen“ (betrifft Neuhausgut). Im Dezember 1813⁴⁶ rücken die alliierten Truppen bei Basel in die Schweiz ein, ohne Widerstand der

⁴³ Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern, zum 25jährigen Jubiläum des Feuerwehrvereins, 1922, Seite 8

⁴⁴ Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern, zum 25jährigen Jubiläum des Feuerwehrvereins, 1922, Seite 13ff

⁴⁵ Historisches Archiv Niederwichtach, B 17730211, Gemeinderatsprotokolle, Seite 35 links

⁴⁶ Nach dem Sieg der Alliierten in der Schlacht von Leipzig, 19. Oktober 1813. Zwischen 1813 und 1815 marschierten oesterreichische Truppen durch Bern

schweizerischen Grenztruppen. In Niederwichtlach bereitet man sich auf Einquartierungen vor und es wurde ein besonderer Kriegssekellemeister bestimmt, Ende Januar 1814 wurde die Kriegssteuer verdreifacht. In der Gemeindeversammlung im April 1815 wurde eine Kriegssteuer zur Bezahlung der dringendsten Kriegskosten beschlossen:

Eine 2-fache „Täll“ pro Jucharte	2 Batzen
Jede nicht besteuerte Haushaltung	5 Batzen
Je Kapital von 1'000 Pfund	5 Batzen
Der Wirt Ingold für seine Konzession	15 Batzen
Samuel Kläy, Krämer, für seine Konzession	15 Batzen
Christen Rihener für seine Konzession	10 Batzen

6.3.3. Im Sonderbundskrieg 1847

1847 mussten einige Gemeindebürger in den eidgenössischen Dienst einrücken. Der Gemeinderat organisierte eine Hilfeleistung für die Familien, deren Väter im Felde standen. Sie wurden durch die Kirchhöri-Kasse unterstützt. Eine Anzahl Bürger stellten den Antrag, den Soldaten „für ihre dem Vaterlande gegen den Sonderbund geleisteten Dienste“ eine Anerkennung zu sprechen, was aber vom Gemeinderat wegen „der gegenwärtigen drückenden Lage“ abgewiesen wurde.

6.4. Das Armenwesen

Die Bekämpfung der Armut und der damit verbundenen Bettlerei war über lange Zeit im Staate Bern ein erhebliches Problem. Mit der Bettelordnung von 1690 wurde die Kirchgemeinde als kleinste Verwaltungseinheit bezeichnet, die sich mit dem Armenwesen zu befassen hatte. Mit der Verordnung von 1807 wurde die Unterstützungspflicht den Heimatgemeinden übertragen und somit waren die Bürger- beziehungsweise bei uns die Rechtsamegemeinden zuständig. Diese Zuständigkeit wurde gemäss den vorstehenden Darlegungen zu einem gewichtigen Kriterium für den Übergang zur Einwohnergemeinde.

Ein Begriff in der Armenpflege, der schon früh als Auswahlkriterium auftauchte, war der Begriff der Notarmen. Als notarm galten einerseits Personen, die ohne Vermögen waren und auf Grund fehlender körperlicher oder geistiger Fähigkeiten keiner Arbeit nachgehen konnten, andererseits Waisenkinder, Alte und Invalide. In den Protokollen der Gemeindeversammlungen der Gemeinde Niederwichtlach sind schon früh praktisch die namentlichen Listen der Notarmen und deren Versorgung enthalten mit Angabe der Art der Versorgung, wie der Umgang zur Versorgung, die Unterbringung und der entsprechenden Entschädigung, Versorgung mit Holz und Kleidern, sowie eher weniger mit Geld. Ein nächster Unterstützungsschritt vor allem armer Familien war die Zuteilung von Land als „Pflanzblätz“ und die Holzversorgung, Naturalleistungen standen da im Vordergrund⁴⁷.

⁴⁷ Historisches Archiv Niederwichtlach, B 17630825 A